

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1965)
<b>Heft:</b>	7-8
<b>Artikel:</b>	Das Bündner Oberland und die Abtei Disentis zu Anfang des 19. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Müller, Iso
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397987">https://doi.org/10.5169/seals-397987</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Bündner Oberland und die Abtei Disentis zu Anfang des 19. Jahrhunderts

von P. Iso Müller

## 1. Die fürstäbtlichen Rechte in der Cadi

Das eigentliche Hohheitsgebiet des Fürstabtes war früher die Cadi. Durch die Entwicklung war dem Abte das Gerichtswesen bereits faktisch genommen. Es blieb ihm jedoch im Magistrate das Recht, das erste Votum abzugeben und damit irgendwie seine Meinung besonders zu betonen.<sup>1</sup> Auf der Landsgemeinde besaß der Klosterabt früher das Recht, einen Dreievorschlag für die Wahl des Landammanns zu machen. Durch die Wirren der Franzosenzeit und dann durch die folgende Sedisvakanz des äbtlichen Stuhles 1801–1804 ging dieses Privileg wohl verloren. Bei den Landsgemeinden 1802 und 1803 nahm wohl eine Deputation des Klosters teil, aber nichts deutet darauf hin, daß ein entsprechender Vorschlag von der Abtei vorlag und auch geachtet wurde.<sup>2</sup> Den im Februar 1804 gewählten neuen Abt Anselm Huonder holten die Abgeordneten des Magistrates nach altem Brauch mit Trommeln und Pfeifen zur Landsgemeinde vom 21. Mai 1804 ab. Aber nicht der Abt, sondern der Magistrat schlug, wie P. Pl. Spescha berichtet, Peter Anton de Latour zum Mistral vor, dem sowohl der Abt wie Patres und Weltgeistliche ihre Stimme gaben, zum Ärger des Gegenkandidaten Ludwig Balletta. Es war eine turbulente Wahl, in welcher schließlich Christ Valentin Beer aus Tavetsch den Sieg über die beiden Brigelser Kandidaten davontrug.<sup>3</sup> Nach den Verträgen zwischen Kloster und Cadi von 1643 und 1648 hätte der neue Landammann nach einer bestimmten Formel das *jus gladii* vom Abte erbeten müssen. Die Gewohnheit war aber schon vorher durchbrochen. Die Abtei verzichtete nun bewußt auf diese Forderung. Man

<sup>1</sup> ND fol. 440, S. 4. Abt Anselm Huonder an Auditor der Nuntiatur. 19. März 1817.

<sup>2</sup> Acta Capitularia I, S. 48, 55–56 zu 1802 und 1803.

<sup>3</sup> Pieth-Hager, P. Pl. Spescha 1913, S. 155–157. Acta Capitularia I, S. 76. Annalas 8 (1893), S. 77–79. Glogn 1944, S. 103.

<sup>4</sup> Acta Capitularia I, S. 102 (Nachtrag).

begründete dies damit, daß ja mit der Mediation Napoleons alle Partikular-Rechte hinfällig geworden seien.<sup>4</sup>

Bei den folgenden Landsgemeinden finden wir keine besonderen Hinweise auf ein äbtliches Vorschlagerecht. Erwähnenswert ist übrigens nur, daß man 1808 infolge des schlechten Wetters die Versammlung in der Abteikirche halten wollte, was das Kloster ablehnte, «um keinen Anlaß zur Profanation zu geben». Vielleicht unterließ man deshalb die sonst übliche Begrüßung des Abtes und begann gleich mit der Rechnungsablage. Wie gewöhnlich wurde der Abt eingeladen, am Donnerstag nach der Landsgemeinde den Eid der Weibel entgegenzunehmen, wie dies auch für 1812 belegt ist. An diesem letzteren Cumin, am 18. Mai 1812, nahm der Abt mit zwei Konventualen teil, nämlich mit Dekan P. Sigisbert Frisch und Statthalter P. Martin Riedi. Dabei erhielt der Bruder von Pater Dekan Gion Antoni Frisch von Ringgenberg den Mantel des Mistral.<sup>5</sup>

Bald nach diesem Cumin starb Johann Christian Pally, bisher Bannerherr, am 29. Mai 1812. Es mußte für die Besetzung dieses Amtes eine außerordentliche Landsgemeinde am 29. Juni 1812, am Feste der Apostelfürsten, einberufen werden. Nicht weniger als vier Männer stritten sich um die Würde eines Bannerherrn. Zunächst war es Ludwig Balletta, den wir schon aus der Landsgemeinde von 1804 kennen, der sich darum bewarb. Er hatte sich als Militär Verdienste erworben, da er zuerst in französischen Diensten stand und im Jahre 1799 das einheimische Jägerkorps befehligte. Balletta hatte sich dem Abte Anselm Huonder persönlich empfohlen. Dem Brigelser stand Vigeli Michael Condrau von Disentis entgegen, der an den vorhergehenden Landsgemeinden von 1808 und 1810 als Schreiber der Cadi gewählt worden war. Den bisherigen beiden Kandidaten standen zwei Tavetscher entgegen. Ulrich Baptista Beer sollte später 1816 die Würde des Mistral erhalten, die Christian Beer schon 1804 erlangt hatte. Lange währte der Kampf, in dessen Verläufe Condrau und Ulrich Baptista Beer zugunsten der Partei des Mistral Christian

---

<sup>5</sup> Acta Capitularia I, S. 107 zum 6. Juni 1808 und S. 149 zum 18. (nicht 17.) Mai 1812. Die bündnerische Geschichte betreffen die Nachrichten über den Brand von Chur 1811 und die Diskussion über St. Luzi 1812. Acta Capitularia I, S. 137, 144. Vgl. Mayer J. G., St. Luzi 1907, S. 110–115.

Beer zurücktraten, so daß Baletta nur noch gegen Christian Beer um die Palme ringen mußte. Mit Spannung erwartete die Versammlung aus dem Munde des Landrichters Peter Anton de Latour das Ergebnis der Abstimmung. Es ergab 576 Stimmen für Beer und 599 für Baletta. So erhielt der Brigelser Militär die Würde eines Bannerherren der Cadi, die er bis zu seinem Ableben 1841 innehatte. Die Unterlegenen, Mistral Beer und seine Partei, zu welcher man auch den Tavetscher Joseph Anton von Castelberg, damals Pfarrer in Somvix (1805–1817), zählte, konnten die Niederlage nicht so leicht verschmerzen.<sup>6</sup>

Tatsächlich war die Abstimmung nicht so einfach gewesen. Da die Stimmenzähler das Mehr nicht abschätzen konnten, mußten alle Stimmenden durch eine kleine Türe gehen, um jede Stimme zählen zu können. Als der Abt daran kam, sagte er vor allen vereidigten Stimmenzählern, er beanspruche das alte Recht und den früheren Brauch, für das Kloster 30 Stimmen abzugeben, aber er wolle durchaus nichts Neues einführen. Die Stimmenzähler nahmen diese Begründung an und setzten 30 Stimmen in Rechnung, was das Übergewicht für Baletta bedeutete<sup>7</sup>. Der Abt hatte also mit offenen Karten gespielt, aber offenbar ein Privileg in Anspruch genommen, das nicht bei jeder Landsgemeinde benutzt worden war. Da dieser Umstand jedermann bekannt war oder es noch wurde, hakte hier die Opposition ein. Sie behauptete, der Abt habe im Namen des Konventes nur 10, nicht aber 30 Stimmen. Auch diese 10 Stimmen seien nicht einmal gültig, da seit der napoleonischen Mediation alle Privilegien abgeschafft worden seien. Mithin sei auch die Wahl Balettas hinfällig. Die unzufriedene Gruppe trug die Sache sogar vor den Kleinen Kantonsrat in Chur und vor das Tribunal des Nuntius Testaferrata.<sup>8</sup> Beide

<sup>6</sup> Über den Cumin und Baletta siehe *Acta Capitularia I*, S. 152–153, ferner Berther B., *Ils Bannerherrs della Cadi*, 1920, S. 16–21, über Castelberg siehe Poeschel E., *Die Familie von Castelberg*, 1959, S. 492, 524, über Condrau und die beiden Beer vergl. Glogn, 1944, S. 103–105.

<sup>7</sup> *Acta Capitularia I*, S. 153, stellt dies so dar: *Abbas . . . ad numeranda civium vota lacunam (porteglia) inferiorem Domui senatori contiguam ad antiquum morem pertransiens, Dominis juratis ad vota numeranda delegatis dixit: se juribus antiquis usurum et pro more antiquo acturum, cum et ipsis constet, Monasterium seu Abbatem 30 numerare vota, se tamen nil novi praetensurum. His dictis Numeratores credentes 30 vota tabulae inscripserunt.*

<sup>8</sup> Ob sich ND fol. 420, Abt an Nuntius, 2. Juli 1814, darauf bezieht, ist nicht ganz klar.

Parteien hatten, wie es scheint, Zeugen für sich aufgerufen. Wenn nicht alles täuscht, war das Recht des Abtes nirgends verbrieft, aber doch so oder anders in Brauch gewesen.<sup>9</sup> Die Zahlen dürfen jedoch nicht verwechselt werden, 30 Stimmen hatte er auf dem Cumin, 10 auf der Versammlung der Nachbarschaft Disentis. So erklärt sich auch am besten die Verwirrung. Auch begreift man durchaus, daß der Abt bei dem langen Streite, der mehr oder weniger unentschieden auszugehen drohte, schließlich Klarheit schaffen wollte. Die Ruhe kehrte jedenfalls schon bald wieder ein und Balettas Wahl blieb unangefochten.<sup>10</sup> Aber es war immerhin ein Zeichen der Zeit, daß man die Privilegien des Abtes in Zweifel zog. Ob mit Recht, ist deshalb fraglich, weil die Mediationsverfassung, an sich sehr knapp und nicht ausführlich genug, die innere Verwaltung der Hochgerichte nicht anastete, soweit sie nicht der Gesamtverfassung entgegenstand.<sup>11</sup>

Ergänzend fügen wir hier an, daß der Streit 1843 wiederum auflebte, wobei selbst das Klosterkapitel nicht ganz einig war, immerhin aber dem Magistrat vorschlug, dem Abte wenn nicht 30, so doch so viele Stimmen zu geben, als das Kloster Religiosen zählt. Die einen Ratsherren waren für die gewünschten 30 Stimmen, die andern wollten deren Zahl nach der Größe des Konventes bestimmen, die dritten betonten jedoch, daß Abwesende gar nicht stimmen können, sondern nur, wer im Ringe persönlich erscheine. Schließlich wollte der Rat dem Abte so viele Stimmen zuerkennen, als das Kloster Patres zähle, dabei aber die Laienbrüder nicht berücksichtigen. Doch stellte man für diese Lösung die Bedingung auf, sofern überhaupt jemand die Stimmen von Abwesenden auf sich nehmen könne.<sup>12</sup>

## 2. Die fürstäbtlichen Rechte in Ruis

Der Abt war früher nicht nur Fürst der Cadi, sondern auch Besitzer der Herrschaft Jörgenberg, die man im 15. Jahrhundert gekauft hatte. 1734 teilte sie sich, da sich die reformierte Dorfschaft Waltens-

<sup>9</sup> Weder ein Chronist, angefangen von Campell bis Spescha, noch ein Dokument ließ sich bislang darüber ausfindig machen. Der Streit darüber ging 1814 weiter. *Acta Capitularia II*, S. 5–6.

<sup>10</sup> *Acta Capitularia I*, S. 153.

<sup>11</sup> Balzer H., *Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit 1918*, S. 12–15.

<sup>12</sup> *Chronica Monasterii II*, 159 zu 1843.

burg auskaufte, während der übrige Teil mit den katholischen Dorfschaften Ruis, Andest, Seth, Schlans und Panix als Gericht Ruis unter dem Kloster verblieb. Freilich gab es auch hier verschiedene Schwierigkeiten. Sie waren besonders nach 1798 nicht unbedeutend.<sup>13</sup> In der Zeit der Helvetik legte sich das Ruiser Gericht einfach seine Selbständigkeit zu, da sich ja überall die Untertanenländer im Sinne der Gleichheit erhoben. Daher seufzte der Klosterchronist, daß sich die Ruiser, «gestützt auf die Macht der Franzosen», selbst die Freiheit schenkten, obwohl einst das Kloster die ganze Herrschaft mit teurem Gelde erworben habe.<sup>14</sup> Die Abtei verlor also das Gericht und das Recht, an der Landsgemeinde den Mistral zu präsentieren. Doch wandte sich Ruis wiederum 1802 an das Kloster und lud zu einem Cumin ein. Die Abtei bestellte P. Adalgott Waller als ihren Vertreter.<sup>15</sup> Als dann bald darauf Ruis auch einen offiziellen Abgesandten verlangte, der im Namen des Klosters die Untersuchung und Bestrafung von Delinquenten leiten sollte, verzichtete das Kapitel vom 19. Oktober 1802 einstimmig auf dieses Recht. Man war also wohl der Ansicht, daß es dem Kloster nicht zukomme, alle diese gerichtlichen Auslagen zu tragen.<sup>16</sup>

So blieb das Verhältnis während der Mediation labil. Als aber die Mediation 1813 gestürzt wurde, da fand Abt Anselm Huonder den Zeitpunkt gekommen, auch die Ruiser Frage wiederum zu diskutieren und auch hier zu retten, was irgenwie zu retten war. Er betreute den angesehenen patriotischen Politiker Mathis Anton Caderas von Ladir mit der Verteidigung der fürstäbtlichen Rechte in Ruis.<sup>17</sup> Am 21. November 1814 wandte sich Caderas in einem Schreiben an den Kleinen Rat in Chur und wies darauf hin, daß ja überall in der Schweiz die alten Besitzer von Herrschaftsrechten auf den Fortbestand

---

<sup>13</sup> Näheres Bündner Monatsblatt 1962, S. 161–164.

<sup>14</sup> Acta Capitularia I, S. 23 zu 1796/1801.

<sup>15</sup> Acta Capitularia I, S. 49.

<sup>16</sup> Acta Capitularia I, 51: *Communitatem Ruanensem expostulasse, ut nomine Conventus aliquis Fiscalis ad exipientias querelas actionemque delinquentium instruendam ad ipsos mitteretur. Omnes uno ore consenserunt, omnino attentis hisce rerum circumstantiis Monasterio non convenire, eodem Dominii jure uti.*

<sup>17</sup> Abt Anselm erwähnt 1818 ausdrücklich den Auftrag für den praenobilis Dominus Caderas. Acta Capitularia II, 186. Über M. Anton Caderas, der schon am 14. November 1815 starb, siehe HBLS II, 469.

ihrer Rechte oder auf eine angemessene Entschädigung drängen. Die Abtei wende sich durch den Kleinen Rat an die gesamte Kantonsregierung und nötigenfalls an die eidgenössische Tagsatzung. Caderas bringt in Erwägung, daß die Abtei die Herrschaft von den Räzünsern gekauft oder eingetauscht habe und daß sich ja auch Waltensburg 1734 nicht einfach selbstständig gemacht habe, sondern sich regelrecht auskaufte. Erst die Mediationsakte (1803) hätten das Kloster aus dem Besitz verdrängt. «Nachdem nun aber diese aufgedrungene Verfassung förmlich aufgehoben worden», so beanspruche das Kloster wiederum seine früheren urkundlich erwiesenen Rechte, oder dann wolle es gebührend entschädigt werden, «gleich anderen Schweizerbehörden in gleichem Fall».

Welchen Entschluß die Gemeinde Ruis darüber fassen werde, lasse sich nicht voraussehen. Sollte sie aber gegen Erwarten eine abschlägige Antwort geben, so zähle die Abtei auf die Unterstützung des Kantons, um wenigstens zu erreichen, daß sich Ruis genauso auskaufe wie einst die Nachbarschaft Waltensburg.<sup>18</sup>

Nach zweieinhalb Jahren wandte sich Abt Anselm persönlich an Hans Reinhard, den Zürcher Amtsbürgermeister von 1816, der zugleich Präsident der Tagsatzung war. Unser Prälat verlangte von ihm ein Gutachten darüber, ob das Kloster vor dem Großen Rat oder dem eidgenössischen Syndikat Ersatz für die verlorenen Rechte in dem Hochgericht Ruis verlangen kann. Daraus erhellt, daß Ruis negativ entschieden hatte, und zwar auf der ganzen Linie. In seinem Briefe umschreibt Abt Huonder die Fiskalrechte des Klosters. Sie «bestunden darin, daß ein jeweiliger Praelat bey der Landammannswahl drey Subjecte vorschlug; in einigen Criminal-Fällen das Jus componendi und aggratiandi hatte, in den übrigen aber als Fiscal durch die Oberkeit den Process betreiben und die Gerichtskosten abtragen mußte.» Offensichtlich wollte Abt Anselm einen Ansatz geben, wieviel er etwa wünschen würde, indem er auf den früheren Auskauf von 1734 hinweist: «Die Gemeind Waltensburg zahlte für den vierten Theil Auskauf-Schilling F. 5500 Churer Wehrung. Die Inhaber der Kaiserlichen Herrschaft Razins beziehen noch heutzutag einen schönen Zehend,

---

<sup>18</sup> Staatsarchiv Graubünden XIII. 13 b (Orig.) = Staatsarchiv Zürich, K III, 397. 4. Nr. 23: M. Anton Caderas an Kleinen Rat. Ladir. 21. November 1814 (Kopie).

den das Gottshaus tauschweis ehemals daran überlassen hatte.» Also rechnete der Abt mit 22 000 Florin beziehungsweise Gulden. Abt Anselm griff hier etwas hoch, denn eigentlich zahlten die Waltensburger nur sofort in bar 4500 Gulden, ferner galt Waltensburg als ein Drittel oder Viertel der gesamten Gerichtsgemeinde Jörgenberg.<sup>19</sup> Offenbar wünschte das Kloster von Reinhard ein Gutachten, weil die bisherige Eingabe an den Kleinen Rat in Chur vom Herbste 1814 nur ad protocollum gegeben wurde, wie der Abt selbst in seinem Schreiben bemerkte.<sup>20</sup>

Reinhard antwortete am 1. April 1816, daß die «Wiedererlangung der vom Kloster Disentis vormals besessenen Fiscalrechte» ihn nichts angehe, da dies «ausschließlich eine Cantonal-Angelegenheit ist, mit der sich zu befassen der Eidgenössische Vorort keine Befugnis hat.» Der Zürcher Bürgermeister bat den Abt, sich an die «Standes-Regierung von Graubünden» zu wenden.<sup>21</sup> Das tat jedoch der Abt kaum, nachdem er schon zwei Jahre von Chur keine Antwort erhalten hatte. Das war ein beredtes Schweigen.

### **3. Der Kampf um das Steuerrecht 1814-1822**

Durch die Kantonsverfassung vom 12. November 1814 erhielten die Hochgerichte und Gerichte ihre eigene Verfassung zugesichert, mag sie nun Polizei, Justiz oder Gemeindewesen betreffen (Art. IV). Dadurch war irgendwie der Cadi auch das Recht der Steuern zugestilligt. Der Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen vom 7. August 1815 garantierte in seinem § 12 den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums, fügte jedoch hinzu: «ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.»<sup>22</sup>

Bevor noch die beiden Verfassungen angenommen waren, verlangte die Nachbarschaft Disentis im Mai 1814 vom Kloster

<sup>19</sup> Müller Iso, Die Abtei Disentis 1696-1742. 1960, S. 382-383.

<sup>20</sup> Staatsarchiv Zürich, K III 397, 4. Abt Anselm an Reinhard. 21. März 1816.

<sup>21</sup> Bundes-Archiv Bern, Vororts-Protokoll Bd. 214, Nr. 411 zum 1. April 1816.

<sup>22</sup> Text Hilty C., Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891, S. 433.

**Steuerabgaben.** Auf der einen Seite standen die Geschworenen Ludwig Carigiet und Georg Jagmet, auf der andern Seite Abt Huonder und sein Statthalter P. Ursizin Genelin. Die Dorfschaft führte ins Feld, daß die Abtei schon früher 100 000 Florin versteuert habe. Allerdings sei der Beleg dafür im Brande von 1799 verloren gegangen. Das Kloster berief sich seinerseits auf die sogenannten Compositionen zwischen Abtei und Cadi von 1643 und 1648, welche die Befreiung von Abgaben sicherstellten. Dieser Fall treffe umso mehr ein, als sich das Kloster jetzt durch seelsorgliche Arbeit und durch Unterricht um die Landschaft verdient gemacht habe. Schließlich wollte Abt Anselm nur unter der Bedingung etwas geben, daß dies als freiwillige Gabe anerkannt und daß die Steuerfreiheit des Klosters verbrieft werde. Der Streit blieb noch im Juni unentschieden und setzte sich Mitte November 1814 fort. Damals gelangte das Dorf wiederum an die Abtei, weil der Kanton von den Gemeinden Geld forderte, um die militärischen Auslagen zu decken. Diesmal behaupteten die Abgeordneten, das Kloster habe früher sogar 150 000 Florin versteuert, wofür sie jedoch keinen Beleg beibringen konnten. Um dem Streite ein Ende zu setzen, versprach der Abt schließlich 4 Louisd'or (à 13 Florin 40 Kreuzer), ohne jedoch damit irgendeine Verpflichtung anzuerkennen.<sup>23</sup> Nun kamen aber sofort auch die Trunser Ende November 1815, indem sie auf die ansehnlichen Klosterbesitzungen in ihrer Dorfschaft hinwiesen. Der Abt gab ihnen 7 Thaler.<sup>24</sup> Wir sehen am ganzen Verlaufe, wie die Abtei sich noch möglichst an die alten Freiheiten halten wollte, praktisch jedoch nicht die neuen Verhältnisse einfach ignorieren konnte.

In den folgenden Jahren verstummte der Streit, aber nur deshalb, weil ein anderer Kampf, der größere Ausmaße hatte, die ganze Cadi mehr interessierte, es war die Frage des Erbrechtes der Kirche, worüber das nächste Kapitel orientiert. Kaum war diese Diskussion zwar nicht beendet, wohl aber im wesentlichen abgeklärt, so begann die Steuerfrage von neuem die Geister zu beunruhigen. So sandte das

---

<sup>23</sup> Acta Capitularia II, S. 30–38, S. 51–54. Vergl. 88. Dazu die 1814 vom Abte verfaßte «Appologia» in Mappe Contentiones II, Nr. 3, die vor der Vischnaunca gehalten wurde.

<sup>24</sup> Acta Capitularia II, S. 54–55.

Dorf am 13. Mai 1821 die Geschworenen Joh. B. Berther und Statthalter Anton Maissen zum Abte. Sie legten ihm schriftliche Fragen vor, welche der Geschworene Fidel Condrau, der frühere Mistral, unterschrieben hatte. Die Streitigkeiten, welche die Ansprüche des Klosters auf einen Teil des Uaul dellas Ruinas, die Befreiung von Zehnten und Gemeindeatzung im Tale Faltscheridas, dann das Ausgraben von Kalksteinen und Lehm auf der Pastg de bovs und die Einzäunung der Schetgia (Bannwald) auf Marieta und Capadrut beschlagen, haben mehr lokales Interesse. Von Wichtigkeit war die erste Frage, ob das Kloster wie jedes andere Mitglied der Nachbarschaft Disentis die Steuern (taglias) bezahlen wolle, dann die zweite Frage, ob sich das Kloster an den Gemeinwerken (lavurs cuminas) wie jeder andere beteilige oder nicht. Von Wert war auch die fünfte Frage, welche die Abtei aufforderte, dokumentarisch den Unterschied zwischen Hauptgütern (beins de stift) und späteren Nebengütern anzugeben. Auf diese Fragen wünschte das Dorf innerhalb drei Wochen Antwort.<sup>25</sup> Die Abtei ihrerseits forderte zuerst Antworten auf die Fragen, die sie schon am 20. September 1820 und am 5. Juni 1821 gestellt hatte.<sup>26</sup>

Erst nach einem halben Jahre, am 22. Januar 1822, klopften wieder fünf Gesandte der Nachbarschaft, unter denen sich auch Altlandmann Fidel Condrau befand, im Kloster an. Ein sofortiges Kapitel beantwortete die Wünsche des Dorfes. Was die Abgaben betreffe, so wollte man sich an die Kompositionen zwischen Kloster und Cadi von 1643/48 halten. In Sachen Gemeinwerk sollte die bisherige Tradition gelten. Was die sogenannten Hauptgüter (Dotationsgüter) angehe, so wisse jedermann, welche unter diesen Begriff fallen, auch daß sie von allen Zehnten, Armenabgaben (Spendas), Gemeindeatzung im Herbst und Frühling befreit seien. Schließlich verlangte das Kloster nochmals, daß das Dorf auf die ihm gestellten Fragen vom 20. September 1820 und 5. Juni 1821 Bescheid gebe.<sup>27</sup>

Nun rückte Fidel Condrau im Namen der Commission schriftlich am 26. Januar 1822 mit seinem Standpunkte heraus. Zum ersten for-

---

<sup>25</sup> Acta Capitularia III, S. 2–4.

<sup>26</sup> Acta Capitularia III, S. 4–6.

<sup>27</sup> Acta Capitularia III, S. 7.

derte er, das Kloster solle während 100 Jahren als Steuer 100 000 Reichsgulden zahlen. An Gemeinwerken soll die Abtei teilnehmen, so oft der Statthalter der Dorfschaft ein Paar Ochsen, einen Mann und Fahrzeug verlange. Die Dotationsgüter solle man umgrenzen.

Darauf antwortete das Klosterkapitel am 15. Februar 1822 wie folgt: Die Steuerangelegenheit soll bis zur Ankunft der Visitatoren verschoben und ihnen überlassen werden. Für dieses Jahr soll etwas gegeben werden, jedoch ohne dadurch ein Präjudiz zu schaffen. Zu den Gemeinwerken kann man auf Bitten des Statthalters der Dorfgemeinde ein Paar Ochsen und einen Mann für Arbeiten an großen Brücken zur Verfügung stellen, bei unerwarteten großen Arbeiten wird das Kloster auf Bitten des Statthalters Rücksicht nehmen. Die Dotationsgüter und Nebengüter kann eine Kommission in Gegenwart der klösterlichen Vertreter abgrenzen.<sup>28</sup>

Da man zum voraus glaubte, daß diese Erklärungen die Nachbarschaft kaum zufriedenstellen werden, bestimmte das Kapitel zwei Patres, welche durch Verhandlungen den Streit erledigen sollten. Tatsächlich kam noch in der zweiten Hälfte des Februars 1822 zwischen den zwei Vertretern des Konventes und den vier Abgeordneten des Dorfes eine Einigung zustande, die aber von der Antwort des Konventes nicht wesentlich abstach. Bemerkenswert ist die Bestimmung über das Gemeinwerk, zu welchem der Statthalter vom Kloster dreimal im Jahr Hilfe verlangen kann.<sup>29</sup>

Wir können auch hier wie schon 1814–1815 feststellen, daß die Abtei doch langsam den neuen Verhältnissen Rechnung tragen mußte und, wenn auch noch nicht grundsätzlich, so doch tatsächlich nachgab.

#### 4. Der Kampf um das Erbrecht 1813–1820

Die Steuerfrage war nicht der einzige Streit, welcher die Landschaft beunruhigte. Viel erbitterter war der Kampf um das Erbrecht der Kirche und der Religiosen sowie um das Recht, liegende Güter zu erwerben. Diese Angelegenheit beschlug nicht nur die einzelne Dorfschaft, sondern die ganze Cadi. Der Anlaß war folgender: Im Brande

---

<sup>28</sup> Acta Capitularia III, S. 8.

<sup>29</sup> Acta Capitularia III, S. 9.

von 1799 gingen auch die Archivalien der Cadi, die im Rathause zu Disentis aufbewahrt wurden, zugrunde. Nun wollte man die verlorenen Dokumente, vor allem auch die Satzungen, durch Schriften ersetzen, die bei Privatpersonen noch vorhanden waren. Es sollte überhaupt eine neue Sammlung der geltenden Gesetze geschaffen werden, indem man die alten nicht nur sammelte, sondern auch revidierte und korrigierte. Das neue Dossier umfaßte nun 55 Dekrete, von denen zwei das geistliche Gebiet betrafen. Es handelte sich um die folgenden Artikel:

Nr. 39. Davart dreitg dad jertas dils Religius.

1. Munis han, suenter haver faitg Profess, nagins dreitgs de puder artar zitgei.
2. Cun la facultat, ch'in Candidat posseda, cur ch'el veng prius si, po el vignir ritscharts senza nagina contradictiun.
3. De quintar per il moment, che croda ina jerta, ei adina il moment, nua ch'igl Erblasser ei morts.
4. Tut quei ei era d'entellir de Muniessas.

Il sura Decret Art. 1. ruauissa sin il principi, che nigin possi artar, sch'el ei bucca ent'il cass de saver schar artar.

Nr. 40. Co pon Corporatiuns acquistar Beins schischents?

Naginas Corporatiuns, Claustras, Baselgias, Pervendas han dreitgs de cumprar senza lubientscha digl Obercheit funs ner autra rauba schischenta sin nies Territori de Cumin, e schabigiond il cass, ch'ina u l'autra fuss necessitada de per sepagementar dils Debiturs, stuess prender a scheza tals effects entras via juridica, tier il qual ei gl'ei bucca basengs la lubientscha digl Obercheit, sche deigi en quei grau la tratgia perpetna esser e ristar aviarta. Quei ei aber bucca d'entellir sin quellas cumpras indicadas all'entschata de quei Decret.<sup>30</sup>

Sofort sandte der Abt eine Kopie an den bischöflichen Kanzler J. J. Baal und deutete ihm an, daß er am besten durch Dr. Jakob Balletta, Dompropst (1810–1814), auf dessen Bruder Ludwig Balletta, seit 1812 Bannerherr, einwirke, ebenso durch den Somvixer Pfarrer Josef Anton v. Castelberg auf dessen «Vetter»

<sup>30</sup> Text nach BAC Mappe Kloster Disentis. Abt an Bischof. 21. Juli 1816. Beilage 1. Orthographische Verschiedenheit zeigt der Text in Acta Capitularia II, S. 101–102.

Christian Valentin Beer, Mistral (1804–1806).<sup>31</sup> Der Abt nahm aber auch mit seinen sonstigen Freunden im Magistrat und mit den Pfarrherren der Cadi Fühlung. Letztere waren schon deshalb interessiert, weil es ja auch um Pfründen und Stiftungen ging. Die Schritte des Abtes bewogen den Magistraten, vorläufig von der Veröffentlichung abzusehen.<sup>32</sup>

Wann geschah dieser erste Vorstoß des Magistrates? Der Abt berichtet, daß die Lage so blieb bis zum Tode von Dompropst Dr. Jakob Balletta († 8. April 1814) und von Mistral Christian Valentin Beer († 1. Dezember 1814).<sup>33</sup> Ein anderer Zeitgenosse berichtet, nicht nur Mistral Beer habe diese Gesetze verhindert, sondern auch Landammann und Bannerherr Gion Rest Pally († 29. Mai 1812). Trotzdem mehrere Motionen dafür eingereicht worden seien, konnten diese beiden Persönlichkeiten jeweils eine Ausführung verunmöglichten.<sup>34</sup> Nach diesen Nachrichten müssen schon jahrelang vor 1814 diesbezügliche Vorstellungen für diese beiden Gesetze gemacht worden sein. Hierin bestärkt uns ein anderes Argument. Einstimmig wird Peter Anton de Latour als der Anreger dieser Gesetze und der Befürworter dieser ganzen Aktion von den Zeitgenossen angegeben.<sup>35</sup> Pfarrer Jos. Anton v. Castelberg schreibt, Latour sei «von allen Uebeln die einzige Triebfeder und ein offensichtlicher Feind des Clerus und des Klosters».<sup>36</sup> Seine staatskirchlichen Ideen wird Latour wohl in seinen Studienjahren am Gymnasium in Augsburg und an der Juristenfakultät in Ingolstadt geholt haben.<sup>37</sup> Aber auch die Traditionen der Cadi,

<sup>31</sup> Über Dompropst Balletta siehe Tuor, Reihenfolge der Domherren 1905, S. 24 und Simonet J. J., Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens 1920, S. 32. Über Bannerherr Balletta kurz Berther B., Ils Bannerherrs della Cadi 1920, S. 37. Über Mistral Beer siehe Glogn 1944, S. 103. Seine Verwandtschaft mit Pfarrer Jos. Anton von Castelberg ergibt sich wohl daraus, daß die Mutter des letzteren eine Maria Juliana Soliva war. Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 372–373, 492, 522, 524.

<sup>32</sup> ND fol. 420, Abt an Nuntius, 2. Juli 1814. BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 21. Juli 1816.

<sup>33</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 21. Juli 1816.

<sup>34</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Jos. Anton von Castelberg an das Officium Ecclesiasticum, Somvix, 26. August 1815.

<sup>35</sup> Acta Capitularia II, S. 101–102.

<sup>36</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Jos. Anton von Castelberg an Kanzler Baal, 8. Juni 1816.

<sup>37</sup> Robbi J., Die Standespräsidenten und Vizepräsidenten des Kanton Graubünden o.J., S. 42. Über das Äußere Latours siehe Pieth-Hager, P. Placidus a Spescha 1913, S. 155. Dabei darf man nicht vergessen, daß Latour Verdienste um die katholische Sache bei dem Kampf um die Kantonsverfassung von 1814 hatte.

insbesondere die Politik der Familie Latour im 18. Jahrhundert gegen das Kloster im sogenannten Zehntenstreit, dürften von Einfluß gewesen sein.<sup>38</sup> Nun war Latour 1806–1808 Mistral der Cadi, dann 1810 und 1813 Landrichter, d. h. Vertreter des Grauen Bundes in der Kantonsregierung. Nehmen wir noch hinzu, daß Jakob Josef Pally († 1853), Mistral 1810–1812, ähnliche Ideen zeigte.<sup>39</sup> So wird man vielleicht die Zeit von 1806/1808 als Anfang der staatskirchlichen Bewegung bezeichnen können, aber die erste Phase des Sturmes, den Abt Anselm abwehren konnte, auf 1812/13 ansetzen dürfen.

1813 sandte ja auch unser Disentiser Obere eine Kopie der Gesetze an die bischöfliche Kanzlei in Chur ein, aber diese kirchliche Instanz «blieb müßig, da sie ja aus Fremden zusammengesetzt ist.»<sup>40</sup> Da bis 1816 auch Vorarlberg und Vintschgau zum Bistum gehörten, kamen tatsächlich manche führende Köpfe aus diesen Landschaften. Der bischöfliche Kanzler von 1802 bis 1838 war J. J. Baal, ein Montafoner.<sup>41</sup> Aus dem Vintschgau stammten Regens Gottfried Purtscher und Professor Anton Tapfer.<sup>42</sup> Unter den Domherren bemerkten wir Sextar Anton von Buol († 1818), der aus Wien kam.<sup>43</sup> Bischof Karl Rudolf, Graf von Buol-Schauenstein, der 1794–1833 die Diözese verwaltete, war in Innsbruck geboren, wo er später auch Philosophie studierte. Sein Bruder war österreichischer Minister. Jedoch war die Familie schon seit langem mit Bünden vertraut.<sup>44</sup> Jedoch müssen wir erwähnen, daß gerade Kanzler Baal dem Abte half, den ersten großen staatskirchlichen Vorstoß abzuwenden.

Der zweite mächtige Ansturm der Latour-Partei erfolgte nicht schon unter Mistral Gion Antoni Frisch (1812–1814) sondern erst unter Landammann Gion Fidel Condrau (1814–1816). Es war im Jahre 1815, daß die Obrigkeit die geplanten Dekrete den Gemeinden

<sup>38</sup> Tomaschett Paul, *Der Zehntenstreit im Hochgericht Disentis 1728–1738*. 1954, S. 159 (Register). Daß das Kloster österreichisch gesinnt war, Brigels hingegen französisch, spielt noch Ende des 18. Jahrhunderts eine Rolle. Müller I., *Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert*, 1963, S. 242–243 (Register s. v. Latour).

<sup>39</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Jos. Anton von Castelberg an Kanzler Baal, 8. Juni 1816.

<sup>40</sup> ND fol. 420, Abt an Nuntius, 2. Juli 1814.

<sup>41</sup> HBLS I, S. 510.

<sup>42</sup> Mayer J. G., *St. Luzi bei Chur*, 1907, S. 130–144, 153–155.

<sup>43</sup> Tuor, *Reihenfolge der Domherren*, 1905, S. 67.

<sup>44</sup> Mayer J. G., *Geschichte des Bistums Chur* 2 (1914), S. 536.

vorlegen wollte. Darüber berichtet uns Carl Mahuet, einst in Frankreich tätig, nun 1814–1815 Kaplan in Brigels.<sup>45</sup> Er schrieb im Sommer 1815 an einen Confrater wie folgt: «Ich sehe, wie in diesen Gegenden die Verfolgung der Kirche beginnt, genau in der gleichen Art wie in Frankreich. Schon will man die Güter Eurer Kirchen wegnehmen und mit Beschlag belegen. Bereits am vorhergehenden Sonntag hörte ich von einer Bekanntmachung, die eine eigentliche Anmassung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Geschworenen ist, was Pius VI. ausdrücklich in der Bulle an die französischen Bischöfe und an den ganzen Erdkreis verurteilt hat.» Der Brief meint damit die sogenannte Zivilkonstitution vom 12. Juli 1790, die der Papst am 13. April 1791 verwarf. Mahuet weist darauf hin, daß die neue Richtung schon in den meisten Pfarreien Anhänger habe. Man wolle einfach anstelle des Bischofs die Obrigkeit setzen. Die Pfarrer sollten umso vorsichtiger sein, als ja die Reformierten ringsum auch die gleiche Ansicht hätten, der nun auch Namenskatholiken beitreten. Der Brigelser Kaplan ruft zum Kampfe auf und erinnert an das Beispiel eines Heiligen Thomas von Canterbury und eines Heiligen Carlo Borromeo. Er fragt, ob man vergessen habe, was sich vor 1–2 Jahren noch in Chur und am Wiener Kongreß ereignet habe. Damit meint er wohl den Kampf um die neue Verfassung von 1814 im Kanton Graubünden, wobei sich die Katholiken wehren mußten.<sup>46</sup> Ferner erinnert er wohl daran, daß der Wiener Kongreß wohl den Kirchenstaat (übrigens ohne Avignon und Venais-sin) restituierter, nicht aber die Herausgabe der säkularisierten Güter erreichte.

Kaplan Mahuet sandte seine alarmierenden Briefe an Josef Anton von Castelberg, damals Pfarrer in Somvix († 25. November 1817). Er war ein Aristokrat des Blutes und des Geistes, der Neffe des bekannten Landrichters Conradin Andreas von Castelberg († 1801).<sup>47</sup> Mahuet nannte Castelberg in seinen Briefen nicht nur Kanonikus und

<sup>45</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Mahuet C. an Jos. Anton v. Castelberg, Brigels 21. Juli und 18. August 1815. Der erste Brief ist romanisch und lateinisch abgefaßt, der zweite nur lateinisch. In beiden Dokumenten ist die Adresse französisch. Über Mahuet siehe Acta Capitularia II, S. 87 zum Jahre 1816: Hisce diebus Breilii obiit Capellanus Mahuet, ab exorta in Gallia discordia 1792 exul, qui paucos suos libros gallice conscriptos unacum Breviariorum Presbyterorum Secularium testamento legavit.

<sup>46</sup> Pieth Fr., Bündnergeschichte, 1945, S. 365–366, dazu Bündner Monatsblatt 1965, S. 72 f.

<sup>47</sup> Über ihn Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 492, 524.

Pfarrer, sondern auch «merité et respectable Vicaire». Er war also wohl bischöflicher Vikar.<sup>48</sup> Gerade in dieser Eigenschaft beobachtete er kritisch die Verordnungen der Obrigkeit. Daß der Magistrat der Cadi nach der Schlacht bei Belle-Alliance von sich aus einen Dankgottesdienst angeordnet hatte, der dann auch am 23. Juli 1815 gehalten wurde, nahm er nicht hin, obwohl er sich sozusagen ganz allein an die Vorschriften des Bischofs hielt. Er war der Obrigkeit umso mißliebiger, als er auch die übrigen Weltgeistlichen zum Widerstand gegen die staatlichen Eingriffe in den Gottesdienst aufmunterte.<sup>49</sup> Nun amtete unser Somvixer Kirchherr am 20. August 1815 am großen Feste der Mater Misericordiae in Disentis als Festprediger. Das Thema zeigte er durch die Worte an: *Solve calceamentum de pedibus tuis, terra enim, in qua stas, sancta est* (Exodus 3,5). Damit meinte er das Kloster, das schon fünfmal verbrannt sei und doch nicht vernichtet, wofür ihm der brennende Dornbusch ein Symbol ist. Er schilderte die neue Bruderschaft und die damit zusammenhängenden Verdienste des Abtes. Dabei nahm er die Gelegenheit wahr, deutlich gegen die neuen Gesetze Stellung zu nehmen, indem er deren Urheber als nur halbe Katholiken bezeichnete, welche gegen das Kloster und gegen den Priesterstand sehr undankbar seien.<sup>50</sup> Pfarrer Castelberg selbst betonte, er habe gegen die neuen Gesetze nur «transeundo» sowie «schonend und kurz» gesprochen, habe auch Begriffe wie Obrigkeit, Geschworene, Ratsherren weggelassen und nur einfach das Wort «Welt» dafür gebraucht. Am Schluß der Predigt habe er auch den Schutz Mariens auf die Obrigkeit herabgerufen. Trotz der Vorsicht nahmen zwei oder drei Senatoren die Rüge übel auf und berichteten an der Ratsversammlung, die zufällig am nächsten Tag in Disentis zusammenkam, den übrigen Magistratsmitgliedern, die nicht persönlich die Predigt gehört hatten, so auch dem Landrichter Latour, in leidenschaftlicher Weise über die Worte Castelbergs, so daß der Ge-

---

<sup>48</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Carolus Mahuet an J. A. Castelberg, Brigels, 21. Juli 1815.

<sup>49</sup> BAC Mappe Kl. Dis. J. A. Castelberg an das Officium Ecclesiasticum. Somvix, 26. August 1815. Zu dem Dankgottesdienst Acta Capitularia II, S. 42 und Bündner Monatsblatt 1963, S. 134–135, wo indes kein Tadel über das Vorgehen der Obrigkeit gemeldet wird.

<sup>50</sup> Acta Capitularia II, S. 45: *in Novatores istiusmodi emphatice locutum eosdem vocans semicatholicos ingratissimosque homines in Monasterium statumque sacerdotalem, a quo tanta bona spiritualia acceperint.*

danke aufkam, den Somvixer Pfarrer beim Bischof zu denunzieren.<sup>51</sup> Als Kanonikus Castelberg dies vernahm, wandte er sich sofort selbst an die bischöfliche Kurie und erklärte die Sachlage: «Schon seit einiger Zeit schien die weltliche Obrigkeit der ganzen Geistlichkeit zu weit und über ihre Gränzen zu gehen, sie mengte sich unter frömmelnder Miene des Jahres hindurch mehrmalen in die Anortnung des Gottesdienstes, wie ich neulich eine ähnliche Verortnung zur Einsicht übersandte, und ungeachtet ihr bedeutet wurde, dies liege außer ihrem Kreise, fuhr sie fort, sich einzumischen, sie machte auch zum theil viele neue Gesetze, zum theil aber suchte sie aus dem Staube und aus den Fünsternüssen alte Gesetze hervor, welche aber doch niemals das Bürgerrecht hatten.» Der gesamte Klerus war, wie sich schon auf zwei Kapiteln zeigte, gegen diese Gesetze, da sie die geistliche Immunität verletzen. Pfarrer Castelberg hätte darüber schon früher an die kirchlichen Instanzen berichten sollen, wollte aber «bey jetziger kritischer Zeit» nicht gegen die Obrigkeit auftreten, auch deshalb nicht, da diese «voriges Jahr sich so rühmlich und an ächtkatholische Grundsätze so viele Anhänglichkeit bewiesen hat.» Hier erinnert unser Pfarrer an den Kampf um die Kantonsverfassung von 1814. Schließlich bittet unser angegriffener Kanonikus die Kurie, für ihn einzustehen, sonst bleibe ihm nichts anderes übrig, als zwei oder drei Mitglieder der Obrigkeit «als Lügner und Verläumper öffentlich» zu erklären. «Diese Individuen vor hiessigen Richter belangen wollen, wäre für mich eine eitle und vergebliche Mühe.» Übrigens seien diese Richter in keiner Weise kompetent. Etwas scharf nennt Castelberg seine Gegner *lupi rapaces in vestimentis ovium* (Matth. 7,15). Als Beleg für seine Ansicht übersandte der Somvixer Pfarrer die beiden Briefe des Brigelser Kaplans mit der Bemerkung: «Herr Mahuet ist vielleicht näher bey der giftigen Quelle.»<sup>53</sup> Wer damit gemeint war, wußte jedermann.

Der Verteidigungsbrief des mutigen Kanonikers war sicher klug geschrieben. Aber nach allem kam es zu gar keiner Denunziation,

---

<sup>51</sup> BAC Mappe Kl. Dis., J. A. Castelberg an Officium Ecclesiasticum. Somvix, 26. August 1815.

<sup>53</sup> Alles in BAC Mappe Kl. Dis., J. A. Castelberg an das Officium Ecclesiasticum. Somvix, 26. August 1815.

obwohl die Erregung einiger Magistratspersonen nicht klein war.<sup>54</sup> Castelberg war ja gar nicht der einzige, der auf der Kanzel gegen die neuen Gesetze sprach. Unser Somvixer Pfarrer selbst meldet: «Herr Pfarrer von Medels soll auch so eine Sünde begangen haben.»<sup>55</sup> Es wäre dies Georg Josef Faustinus Huonder, ein gebürtiger Disentiser, der dort 1814–1817 wirkte.<sup>56</sup> Unter den Weltgeistlichen scheint einzig der Surrheiner Pfarrer Laurentius Schmidt, ein gebürtiger Tavetscher, eine Ausnahme gemacht zu haben. Auf dem Priesterkapitel im September 1815 in Sedrun beschuldigte er die Pfarrherren, welche auf der Kanzel gegen die neuen Gesetze auftraten, wetterte aber auch gegen Abt und Kloster.<sup>57</sup>

Im Februar 1816 diskutierte man darüber in der Cadi sehr. Latour und Ludwig Carigiet, der Vorsteher der Nachbarschaft Disentis, sprachen beim Abte vor, ohne etwas zu erreichen. Für das Kloster nahm damals Mistral Johann Anton Frisch, Bannerherr Ludwig Balletta und Senator Johann Franz Huonder Partei. Die Freunde des Klosters waren im Magistrate in der Minderheit. Latour erregte sich im Gespräch mit Dekan P. Sigisbert dermaßen, daß er am Fastnachtsdonnerstag, dem 22. Februar 1816, dem traditionellen Abendessen, das der Senat beim Konvente nahm, fern blieb.<sup>58</sup>

Pater Anton de Latour schlug im Senat der Cadi schließlich vor, die fraglichen Beschlüsse sollten einer katholischen Akademie in Deutschland ohne Kommentar vorgelegt werden, um entscheiden zu lassen, ob sie der katholischen Lehre oder dem Kirchenrecht entgegen gesetzt wären. Georg Anton Vieli, der Landrichter des Jahres 1816, sollte die Akademie auswählen.<sup>59</sup> Offenbar meinte man damit eine philosophisch-theologische Akademie, die keine Voll-Universität darstellte, so etwa Dillingen, Würzburg, Breslau, München, Bonn usw., alles Gründungen des 16. bis 18. Jahrhunderts.<sup>60</sup> Daß ein weltliches Forum außerhalb des Landes entscheiden soll, dagegen legten Abt und

<sup>54</sup> Acta Capitularia II, S. 45.

<sup>55</sup> BAC Mappe Kl. Dis. J. A. Castelberg an das Officium Ecclesiasticum. Somvix, 26. August 1815.

<sup>56</sup> Simonet J. J., Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, 1920, S. 92, 142.

<sup>57</sup> Acta Capitularia II, S. 49. Über Schmidt siehe Simonet, Weltgeistliche, S. 171.

<sup>58</sup> Acta Capitularia II, S. 80–82.

<sup>59</sup> Acta Capitularia II, S. 82.

<sup>60</sup> Kirchliches Handlexikon 2 (1912), S. 2509.

Konvent sofort am 24. Februar 1816 einen offiziellen Protest beim regierenden Mistral Fidel Condrau ein.<sup>61</sup> Der Senat seinerseits wies darauf hin, daß einst Abt Laurentius Cathomen (1785–1801) wegen einer Brücke in Mirias zu Truns einen Streit vor dem weltlichen Gerichte austragen ließ. Der Abt war vertreten durch P. Basil Veith, Gegner war Oberst Ludwig Caprez.<sup>62</sup> Tatsächlich wandte sich der Senat an Vieli, er möge die beiden Gesetze, also das der Erblosung und der Erbfähigkeit, einer Akademie vorlegen. Vieli schlug dem Kloster einen Kompromiß vor, der darin bestand, daß dem Kloster Kauf und Verkauf nach Landesgesetz erlaubt sei, jedoch kein unbeschränktes Erbrecht. Bei Beginn des Noviziates müsse man eine gewisse Summe vereinbaren. Demgegenüber beriefen sich die Mönche auf die Rechte und Privilegien der schweizerischen Benediktinerkongregation. Sie wiesen darauf hin, daß der Rat selbst noch 1799 bei der Erbschaft von P. Josef Flury mitgeholfen habe. Der Abt erteilte Landrichter Vieli Ende April eine abschlägige Antwort.<sup>63</sup>

Peter Anton de Latour ließ sich in keiner Weise von seinen Zielen abschrecken. Um aber nicht der Neuerungen bezichtigt werden zu können, stellte er die Gesetze als alte Satzungen hin und ließ überdies alles weg, was die Kirche allgemein und die Pfarreien insbesondere betraf, um so leichter die Leute zu gewinnen. Damit stand das Kloster allein da. Diesen Beschuß faßte der Senat am 31. Mai 1816, freilich ohne alle Senatoren dafür gewinnen zu können. Der Text lautete nun: Nr. 39. *Ei per public Decret stabiliu et ordinau, per praevegnir als prigels de don e praediudezi alla tiarra, che la Clastra et ils Religius deigien bucca esser habels de jertas, resalvon la emprema Compositiun davart jerta de bab e mumma dil temps ch'ei seigien prj en per Capitulars, vid il qual in fa nagina questiun, e quei per rischun, che la Clastra lai era bucca artar sees Religius et il Bundesartichel di, che nua nus pudeien bucca artar, deigien ins era bucca schar artar.*

---

<sup>61</sup> Acta Capitularia II, S. 83 mit ganzem Wortlaut, der sich auch in BAC Mappe Kl. Dis. in Kopie befindet.

<sup>62</sup> Acta Capitularia II, S. 84.

<sup>63</sup> Acta Capitularia II, S. 87, 90–91, 95. Der Streit mit der Cadi, der auch um Rechte der Alp Alpetta ging, beschäftigte den Konvent in dieser Zeit sehr stark. Acta Capitularia II, S. 90–95.

Nr. 40. 1686 ils 23 Novembre. Per praevegnir ad outras consequenzas eis ei concludiu et ordinau che la Claustra possi nua che ad ella plaigi e sil pli ault prezi, ch'ella veglien cumprar funs, aber cun la vera e clara conditiun della tratgia perpetna, la quala deigi esser reservada, che sche ils pli tier parents vulten (quels avon) ner bucc, sche deigien auters ver la tratgia; oravon aber deigi de quella Visch-naunca dils Signurs Gieraus dil seramen vignir spruchigiau, tgei ei possi valer, aluscha deigi il tergider a quella Schezigiada vignir suenter e pagar e pli nuot senza uardar sin l'emprema cumpra ne prezi. Christ Joh. Wenzin, Scrivon.<sup>64</sup>

Gerade das Gesetz Nr. 40 mußte mit seiner Jahreszahl an der Spitze gleichsam als alte Rechtsnorm der Cadi erscheinen. Tatsächlich stammte es aus dieser Zeit, konnte aber schon damals nicht durchgeführt werden.<sup>65</sup> Daß es jetzt erneuert wurde, schreibt der Chronist des Klosters dem Umstande zu, daß die Abtei im Jahre 1813 dem Mistral Gion Anton Cagienard († 1818) das Gut Mirias in Rabius-Truns verkaufte, auf das auch andere ihr Auge gerichtet hatten, die es billiger kaufen wollten.<sup>66</sup>

Die Abänderung der Texte war nicht das einzige Mittel der raffinierten Latour-Politik. Er fügte noch das Moment einer Überraschung hinzu. In der gleichen Sitzung vom 31. Mai 1816 beschloß der Magistrat auch, es solle jede Nachbarschaft der Cadi bereits am 2. Juni, also am Pfingstfest, eine Zusammenkunft der Stimmfähigen veranstalten, um über die fraglichen zwei Dekrete zu entscheiden. Noch nie hatte man, Notfälle abgerechnet, Abstimmungen in der Cadi auf das hochheilige Pfingstfest selbst angesetzt. Darauf konnte man sich kaum vorbereiten. Innerhalb dieser kurzen Zeit war es sehr schwer für das Kloster, das Volk darauf vorzubereiten. Immerhin unterrichtete Altlandammann Johann Anton Frisch sofort die Abtei, welche ihrerseits an die Pfarrherren, über deren Gesinnung man sicher sein konnte, ein Schreiben sandte und um Hilfe bat.<sup>67</sup>

<sup>64</sup> Text nach BAC Mappe Kl. Dis. Abt an Bischof, 21. Juli 1816. Andere Version in Acta Capitularia II, S. 103–104. Der Tavetscher Joh. Christian Venzin war Schreiber der Cadi 1814 und 1815. Glogn 1944, S. 105.

<sup>65</sup> Müller I., Die Abtei Disentis 1655–1696. 1955, S. 338–339 mit Analyse des Gesetzes.

<sup>66</sup> Acta Capitularia II, S. 103. Zum Verkauf selbst ebendort I, S. 166.

<sup>67</sup> Acta Capitularia II, S. 98.

Was man damals in aller Eile in der Cadi an Argumenten verbreiten ließ, das waren die «Reflexiuns» in 11 Artikeln. Sie gingen vom Grundsatze aus, daß niemand seiner Rechte beraubt werden soll, bevor er sich nicht verteidigen konnte, was auch für die Abtei gelte (Art. 1). Wie schon im Protest an die Cadi vom 24. Februar 1816 betont wurde, ist in dieser Frage nur das geistliche Gericht kompetent (Art. 2). Die Dekrete widersprechen der neuen Kantonsverfassung von 1814, die einen Entzug von Rechten nur durch einen richterlichen Spruch zuläßt, ja überhaupt keiner Gemeinde solche nachteiligen Gesetzeserlasse erlaubt (Art. 5). Die eidgenössische Bundesverfassung von 1815 schützt die Klöster und deren Eigentum (Art. 7). Auch das Kloster lasse erben. Wenn nämlich ein armes Landeskind Profeß ablege, so werde es damit ein Adoptivkind des Klosters und erhalte daher vollen Anteil an dessen Vermögen. «Und wieviele wurden aufgenommen, die ganz wenig oder gar nichts besassen!» (Art. 11).<sup>68</sup>

Neben dieser romanischen Aufklärungsschrift gibt es auch noch eine in deutscher Sprache, die Abt Anselm Huonder selbst abfaßte. Sie betitelt sich: «Vergleich beyder am hl. Pfingstfest 1816 den Gemeinden des Hochgerichts Disentis vorgeschlagenen Artikel mit den bestehenden Landsstatuten desselben.»<sup>69</sup> Der Verfasser verweist zunächst auf den Bundesbrief des Grauen Bundes von 1424, der die Mitglieder verpflichtet, die Rechte der Abtei Disentis zu schützen. Und Disentis ist ja das erste Bundesmitglied! (Art. 1).<sup>70</sup> Die Schrift beruft sich ferner auf die Komposition von 1648, die die Visitatoren der schweizerischen Benediktinerkongregation mit der Cadi eingingen, welcher Vertrag vom Kloster «bis auf den heutigen Tag» gehalten wird. Danach konnte jeder Kapitular auf dem Cumin sein Stimmrecht ausüben, genießt daher auch alle sonstigen zivilen Rechte (Art. 6).<sup>71</sup> Wenn man so vorgeht wie die Cadi, so könnten eines Tages die ärmeren Schichten über das anwachsende Vermögen von Privaten mittelst einer

<sup>68</sup> Die Reflexiuns befinden sich in BAC Mappe Kl. Dis. Jos. Anton v. Castelberg an Kanzler J. J. Baal, 8. Juni 1816, Beilage.

<sup>69</sup> BAC Mappe Kl. Dis. Die Datierung ergibt sich aus dem Titel. Artikel 4 verrät den Verfasser, da dort die Abtretung der Alp Schetgia an die Leute von Dongio als «unter meiner Verwaltung» geschehen dargestellt wird. Anselm Huonder als Administrator verkaufte sie am 30. Dezember 1803. Urbar I, S. 30.

<sup>70</sup> Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1883, S. 21, Nr. 4.

<sup>71</sup> Näheres Müller I., Die Abtei Disentis 1634–1655. 1952, S. 46–47, 105.

Abstimmung verfügen (Art. 8). Das Dekret von 1686 gelte nicht mehr als die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526, die auch gegen Hochstift, Geistlichkeit und Klöster ihre Spitze richteten, aber nicht realisiert wurden, weil die Cadi sich dagegen wehrte (Art. 9). Wenn man nach dem Axiom ginge, wer nicht erben läßt, soll auch nicht erben, so würde man die Verordnungen unserer Voreltern vernichten. «Tausend Beyspiele sind noch vorhanden, wie dieselbe bey Lebzeiten oder im Todt-bette von ihrem ganzen Vermögen oder von einem Theil desselben Kirchen, Pfründen, Schulen, Spenden, Spitätern oder andern locis piis vermacht und als legale Erben eingesetzt haben, die in deren Besitz getreten und noch izt darin sind, wenn sie gleich nicht erben lassen. Sogar der Fiscus kann nach dem Justinianischen Recht all-fälliger Erb seyn» (Art. 10). Die neuen Gesetze sind ungerecht, denn jedes Kind des Landes kann so «durch die Enterbung von seinem all-fälligen Erbfallsrechte nicht nur in seiner festgesetzten Berufswahl gehemmt, sondern als ein uneheliches Kind oder als verurtheilter Böse-wicht von dem Erbrecht der übrigen Mitbürger ausgeschlossen werden» Art. (11).

Es scheint, daß auf diese Gründe hin die Pfarrherren der Cadi so oder anders jetzt erst recht gegen die Dekrete Stellung nahmen, schon deshalb, weil es sich ja anfänglich auch um Kirchen- und Pfrund-sachen handelte. Wer garantierte, daß man nicht wieder auf diesen ursprünglichen Gedanken zurückkam, wenn man einmal das Kloster unter die Botmäßigkeit in dieser Hinsicht stellen konnte.<sup>72</sup>

An der Pfingstversammlung zu Disentis selbst erschienen Dekan P. Sigisbert Frisch und Ökonom P. Ursizin Genelin, um den Standpunkt des Klosters zu vertreten. Sie führten aus, jene Dekrete seien zur Zeit der Glaubensspaltung entstanden, wo alles in Unordnung gekommen sei, aber sie seien nie als geltendes Recht anerkannt worden.<sup>73</sup> Das Kloster sei auch nie durch allgemeine oder besondere Gesetze vom Recht auf das Erbe ausgeschlossen gewesen. Einen Teil

<sup>72</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 21. Juli 1816.

<sup>73</sup> Acta Capitularia II, S. 99. Dazu Cahannes Joh., Das Kloster Disentis vom Aus-gange des Mittelalters bis 1584, 1899, S. 42 zu 1517. Ferner Müller I., Die Abtei Disentis 1655–1696. 1955, S. 338–339 zu 1686, Die Abtei Disentis 1696–1742, 1960, S. 93, 430–431 zu 1710 und 1737. Zu Erbschaften 1808–1816 siehe Cavegn Pl., Die Entwicklung der wirt-schaftlichen Verhältnisse der Abtei Disentis 1786–1826. 1960, S. 58.

von Rieven (Sallaplauna) habe das Kloster nicht durch Erblosung, sondern durch eigentliches Erbrecht von Abt Marian von Castelberg (1724–1742) erhalten und habe ihn weiter an Landrichter Theodor von Castelberg vertraglich verkauft. Die Güter im Tavetsch, die man dem Mistral Christian Valentin Beer abgegeben habe, stammen erbrechtlich von Abt Gallus Deflorin (1716–1724). Die Hälfte des Gutes Capadrut sei auf die gleiche Weise von P. Justus Berther († 1736) heran das Kloster gekommen. Schon erwähnt ist, wie der Senat 1799 dem Kloster zum Erbe von P. Joseph Flury verhalf. Weiter betonten die Disentiser Patres, daß freier Verkauf und Kauf allen helvetischen Bürgern gestattet sei und daß die Erblosung (*retractus gentilitius perpetuus*) durch kantonale Gesetze als ungültig betrachtet werde. Schließlich riefen die Disentiser Patres den Pfarrer von Disentis, den Kapuziner P. Dominicus à Bagalino herbei, damit er die Gemüter, die besonders am Anfang erregt waren, besänftigen könne. P. Dominicus wollte jedoch keine Partei verletzen und gab daher sein Urteil nur in allgemeiner Form bekannt. Immerhin gab er zu, daß die fraglichen Dekrete große Schwierigkeiten aufweisen, und riet, sich reiflich darüber zu beraten und sich vor Neuerungen zu hüten.<sup>74</sup> Am Schlusse stimmten nur drei Männer im Sinne des Klosters dafür, die Dekrete einfach hin abzulehnen. Für deren Anerkennung als «gerechte und von den Vorfahren schon festgelegte» Bestimmungen stritten hartnäckig Ludwig Carigiet, Matthias Berther samt seinem Vater Dr. med. Thomas Berther, ferner Statthalter Joh. Bapt. Durgiai und Statthalter Giachen Fidel Genelin. Dieser Sentenz neigten an sich die meisten zu. Gemäßigt mehr äußerten sich jedoch dahin, man solle so wichtige Entscheidungen noch reifer beraten und auf günstigere Zeiten verschieben. Diesem Vorschlag pflichteten schließlich fast alle zu.<sup>75</sup>

Es interessiert uns nun, wie es in den andern Nachbarschaften der Cadi herging. Wie es scheint, benützten die Pfarrherren ihre Pfingstpredigt oder eine sonstige Gelegenheit, auf das Volk im Sinne des klösterlichen Schreibens einzuwirken. Der Erfolg war verschieden. Im Tavetsch erlaubte man dem Pfarrer Joseph Hitz nicht, die Versammlung des Volkes zu besuchen. Die Geschworenen sprachen sich

---

<sup>74</sup> Acta Capitularia II, S. 99–100. Über P. Dominicus siehe Glogn 1950, S. 76–78.

<sup>75</sup> Acta Capitularia II, S. 100.

für die Dekrete aus. Schließlich stimmte jedoch das Volk, man solle die Entscheidung verschieben. Die Medelser erklärten offen, sie würden nie Neuerungen einführen und die Privilegien des Klosters antasten. Trotzdem in Somvix Mistral Gion Antoni Schmid mit vielen Worten die Dekrete als gerecht und notwendig zu erweisen suchte und deshalb auch die Volksversammlung in zwei geteilte Lager aufspalten konnte, wollten die Leute doch jetzt keinen Beschuß fassen. In Truns erlaubte die Mehrheit des Volkes dem Pfarrer Jakob Gieriet, nach dem Votum des Mistral Gion Antoni Frisch das Wort zu ergreifen. Gieriet stimmte seinem Vorredner zu und riet an, die Erblosung als der kirchlichen Freiheit entgegengesetzt zu verwerfen, in Sachen Erbrecht jedoch mit dem Kloster friedlich zu verhandeln. Trotzdem Statthalter Nikolaus Lombriser viel dagegen vorbrachte, stimmte die Mehrheit für die Ansicht ihres Pfarrers. In Brigels tat P. A. de Latour alles, um dem Volke klarzulegen, daß diese Gesetze schon seit alters existierten und daß das Hochgericht nach dem Jus civile diese Gesetze erneuern könne. Es sei dies sogar notwendig, «damit das Kloster Disentis nicht in seinem überfließenden Reichtum alle Güter aufkaufen und, mehr als recht mächtig und reich, die Mitbürger bedrücken könne.» Es scheint, daß Latour einfach abstimmen ließ, ob man das Kloster nach altem Herkommen behandeln wolle. Der schlaue Politiker setzte die neuen Dekrete als alt voraus, während doch noch viele des Volkes dies trotz der Erklärung Latours nicht so ansahen. Jedenfalls brachte es der redegewaltige Latour dazu, daß die Mehrheit sich für die Annahme der Dekrete entschied.<sup>76</sup> Aber Brigels war die einzige Nachbarschaft in der Cadi, welche sich dafür erklärte, alle andern waren dagegen oder enthielten sich wenigstens vorläufig einer Entscheidung.

An der Landsgemeinde des folgenden Tages, am 3. Juni 1816, war nun kaum ein weiterer Entscheid für die Dekrete zu erwarten. Gemäß der Tradition erschien auch Abt Anselm, begleitet von P. Dekan und P. Ökonom. In seiner Einleitungsrede betonte Prälat Huonder die alte Freiheit Rätiens und ermahnte zum Frieden. Um die Mistralswürde bewarb sich Matthias Berther von Disentis, der ja für die

---

<sup>76</sup> Acta Capitularia II, S. 101–102, über den Verlauf der Abstimmungen, S. 102–104 mit Text der beiden Dekrete.

Dekrete gearbeitet hatte. Sein Vater, Dr. med. Thomas Berther, versprach an die Kasse der Cadi 400 Florin. Als aber Ulrich Beer aus Tavetsch 800 Florin anerbieten konnte, die ihm sein Schwager bereitstellen wollte, da hatte er die Leute gewonnen. Am Schlusse begab sich der Senat mit dem Abt ins Kloster, um traditionsgemäß einen Trunk zu sich zu nehmen. Petrus Anton de Latour nahm jedoch daran nicht teil, verärgert darüber, daß der Sieg in der Dekretenfrage seinen Händen entrissen war.<sup>77</sup>

Trotzdem kehrte die Ruhe nicht ins Land zurück. Latour hatte dem Magistrat erklärt, Regens Gottfried Purtscher in Chur habe die zwei Dekrete gutgeheißen. Dieses Gerede wollte nicht verstummen. Es ging immer noch ein Riß durch die ganze Cadi. «Das Volk, anders von den Geistlichen, anders von den weltlichen Vorstehern belehret, weiß nicht, woran es ist und schreiet bald links bald rechts. Es war das ganze Jahr mit diesen Decreten eine Trölerey.»<sup>78</sup> Gleichzeitig beunruhigte noch ein anderer wohl damit zusammenhängender Streit das Land. Jakob Josef Pally aus Curaglia, Mistral 1810–1812, ein Parteigänger Latours, geriet mit der Geistlichkeit seiner Pfarrei in eine heftige Diskussion. Die Folge war, daß Pally sowohl Georg Josef Faustinus Huonder, Pfarrer in Platta (1814–1817), wie auch Johann Anton Gieret, Kaplan in Curaglia (1814–1815), seit 1816 Kaplan in Sedrun, bei der bischöflichen Kurie in Chur als «Kirchenräuber» denunzierte.<sup>79</sup> Die beiden Geistlichen forderten den Mistral in einer Zuschrift auf, seine Behauptungen gerichtlich zu erweisen. «Pally steckte den Brief in den Sack und fuhr fort, die Verläumdungen auszubreiten.» Huonder und Gieret fanden es «aus trifftigen Gründen nicht für gut, den Pally vor hiesiger Behörde zu belangen.» Sie drangen aber in einem Schreiben an die Obrigkeit darauf, Pally möge seine Anschuldigungen «vor dem hochgeistlichen Richter, wo er die Sache anhängig gemacht habe, gerichtlich erweisen, widrigenfalls erkennen und erklären sie ihn vor der ganzen Obrigkeit zum Lugner und Ehrendieb.» Daraufhin fürchtete man, Latour wolle eine ähnliche Erklärung gegen die beiden Geistlichen in der «Churer Zeitung» veröffentlichen.

<sup>77</sup> Acta Capitularia II, S. 104–105.

<sup>78</sup> BAC Mappe Kl. Dis., J. A. v. Castelberg an J. J. Baal. Somvix, 8. Juni 1816.

<sup>79</sup> Simonet, Weltgeistliche, S. 92, 95, 176.

Pfarrer Jos. Anton von Castelberg bat nun die Kurie, «dieses gottlose Vorhaben» zu verhindern und beide Parteien vor das geistliche Gericht zu laden, wo ja Pally seine Klage eingereicht habe.<sup>80</sup>

Der Handel mit Landammann Pally war nur ein Nebenereignis, die Dekretenfrage blieb immer im Vordergrund. Anfangs Juli 1816 kehrten die Deputierten der Cadi vom Großen Rate in Chur triumphierend zurück und brüsteten sich, der Churer Bischof hätte die Dekrete keineswegs mißbilligt.<sup>81</sup> Das konnte nun der Abt doch nicht glauben. Zuerst sagte man, der Regens sei dafür gewesen, dann jetzt sogar der Bischof. Unser Disentiser Prälat setzte nun in einem langen Briefe dem Bischof Karl Rudolf den ganzen Verlauf des Streites auseinander. Dabei lobte er sehr das Verhalten des Klerus, den er Murus et Antemurale pro domo Dei nennt. Der Brief weist darauf hin, daß auch der Nuntius die Dekrete mißbillige, da sie gegen die von Rom approbierten Statuten der schweizerischen Benediktinerkongregation seien, die ausdrücklich dem Kloster das Erbrecht zugestehen.<sup>82</sup> Der Abt führt auch aus, schließlich werde man wieder zu den staatskirchlichen Ilanzer Artikeln aus der Zeit der Glaubensspaltung zurückkehren, wenn man diese Dekrete anerkenne. Der Magistrat könnte wieder die Abtswahl, die er im 16. Jahrhundert in die Hände nahm und für Geld verhandelte, zurückverlangen, obwohl er 1623 in der Komposition mit Nuntius Scappi darauf verzichtet habe.<sup>83</sup> Eine Woche später bat der Disentiser Prälat den Bischof ausdrücklich, er möge ein Schreiben an die Obrigkeit der Cadi richten.<sup>84</sup> Dies tat der Churer Oberhirte auch, wofür ihm Abt Anselm am 25. August 1816 dankte, nicht ohne ihn zu ersuchen, das gleiche Schreiben auch in romanischer Sprache von der Kanzel verlesen zu lassen. Noch immer fürchtete Abt Anselm

---

<sup>80</sup> BAC Mappe Kl. Dis., J. A. v. Castelberg an J. J. Baal. Somvix, 8. Juni 1816.

<sup>81</sup> Mappe Kl. Dis., J. A. v. Castelberg an J. J. Baal. 7. Juli 1816. Da die Namen der Deputierten im Glogn 1944, S. 105, fehlen, sollen sie aus den Acta Capitularia II, S. 104 zum Cumin vom 3. Juni 1816 zitiert sein: «Ad imminentia Comitia Curiae habenda sese obtulerunt Landamanus Schmidt Sumovicensis, Ludovicus Cargiet Desertinensis, Josephus Wenzin Aethuatiensis, et Christianus Latour, qui ad bienium ad hoc sunt delecti.»

<sup>82</sup> Staub A., *De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Secunda Pars.* 1924, S. 23–24, Kap. 58 der Statuten von 1748.

<sup>83</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 21. Juli 1816.

<sup>84</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 28. Juli 1816.

drastische Gegenmaßregeln der Latour-Partei, so den Entzug des Stimmrechtes für die Geistlichen.<sup>85</sup>

Wohl hören wir nun zwei Jahre nichts mehr von diesen Streitigkeiten, aber immer wieder wollte der Magistrat den Abt zum Nachgeben veranlassen. So kamen im November 1818 zwei Gesandte ins Kloster, die jedoch nichts erreichten.<sup>86</sup> Im Mai 1819 sprach wieder eine Gesandtschaft vor, welche die Absicht des Magistrates verriet, überhaupt alle Dekrete dem Volke vorzulegen. Abt Anselm und seine Ratgeber lehnten es ab, ohne Einwilligung der Nuntiatur, der Visitatoren und des Konventkapitels etwas von den althergebrachten Rechten preiszugeben. Darauf stand man vorläufig davon ab, die Dekrete gegen das Kloster zu veröffentlichen.<sup>87</sup> Aber schon am 26. November 1819 kamen wieder Abgeordnete. Als sich Abt Anselm auf seine höheren Oberen berief, gaben die Unterhändler zur Antwort, sie hätten mit dem Bischof und dem Nuntius nichts zu verhandeln, da «in diesen Belangen der Magistrat die oberste Gewalt besitze.» Das weitere Gespräch steigerte nur die Verbitterung.<sup>88</sup>

Im Februar 1820 beschloß der Senat, die fraglichen Dekrete den einzelnen Nachbarschaften der Cadi in den Pfingsttagen zur Annahme vorzulegen. Den genauen Text wollten die Senatoren jedoch vorläufig nicht bekanntmachen, um jede Gegenpropaganda zu verhindern.<sup>89</sup> Die Trunser erklärten in ihrer Verhandlung vom 3. und 4. April 1820 die Dekrete als nichtig.<sup>90</sup> Offensichtlich wollte sich die Nachbarschaft für die seit eh und je geleistete Seelsorge des Klosters dankbar erweisen. Die Disentiser versammelten sich am 14. Mai 1820. Ohne daß die Patres im Kloster davon wußten, hatte der Abt für diesen Anlaß ein Memorandum gegen die Dekrete verfaßt, das er durch den Segneser Theologiestudenten Stephan Schmid vorlesen ließ.<sup>91</sup> Dagegen brachte Landammann Fidel Condrau, unterstützt von Ludwig Cariquet und Matthias Berther, vieles gegen das Kloster vor, so daß die

<sup>85</sup> BAC Mappe Kl. Dis., Abt an Bischof, 25. August 1816. Dazu Acta Capitularia II, S. 113.

<sup>86</sup> Acta Capitularia II, S. 196–197.

<sup>87</sup> Acta Capitularia II, S. 206–207.

<sup>88</sup> Acta Capitularia II, S. 228.

<sup>89</sup> Acta Capitularia II, S. 230–231.

<sup>90</sup> Acta Capitularia II, S. 236, 238.

<sup>91</sup> Simonet J. J., Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, 1920, S. 64.

Abstimmung zugunsten der Dekrete ausfiel. Aber am folgenden Sonn-  
tage, dem Pfingstfeste, am 21. Mai 1820, verlas der Geschworene  
Franz Huonder zwei Schreiben, das eine vom Kämmerer des Kapitels  
und Kaplan in Sedrun, Johann Anton Gieret, das andere vom Pfarrer  
von Tavetsch, Joh. Joseph Hitz. Beide Geistlichen betonten, daß sie  
entgegen allem Gerede die Dekrete eindeutig ablehnen. Darauf be-  
schloß die Versammlung, die geplanten Gesetze dem Bischof zur Be-  
urteilung vorzulegen. Zu diesem Entscheide trug neben Franz  
Huonder besonders der obere Teil der Disentiser Nachbarschaft bei  
(cives superioris tractus Desertinensis), mithin wohl die Höfe Funs,  
Segnes, Mompé Tavetsch und Mompé Medels.<sup>92</sup>

Der genaue Verlauf der Abstimmungen in den übrigen Nachbar-  
schaften der Cadi ist uns nicht bekannt. Nachdem jedoch Truns und  
nun auch eigentlich Disentis für das Kloster gestimmt hatten, dürften  
wohl die übrigen Dorfschaften, vielleicht Brigels ausgenommen, doch  
ein aufschiebendes Votum gegeben haben, was mehr oder weniger für  
das Kloster sprach. Jedenfalls ließ der Magistrat am 10. Mai 1821  
an alle Nachbarschaften ein Verzeichnis der angenommenen und ver-  
worfenen Dekrete senden, das spätestens bis zum 20. Mai in öffent-  
licher Gemeindeversammlung vorgelesen werden mußte. Dabei war  
folgendes zu lesen: «Das Dekret Erbschaften der Religiosen beyderley  
Geschlechtes betreffend ist weder angenommen noch verworfen wor-  
den; es soll dadurch niemand ein Recht weder gegeben noch genom-  
men seyn. Dies ist die Absicht der Gemeinden wie der Obrigkeit.»<sup>93</sup>

Mit diesen amtlichen Mitteilungen sollte auch eine Rechtferti-  
gung des Magistrates verlesen werden, die Joseph Andreas Decur-  
tins, Landschreiber 1820–1824, «aus Auftrag» schrieb. Einleitend  
lesen wir, daß alle Gemeinden die Dekrete des Hochgerichts ange-  
nommen hätten, ausgenommen eine einzige, welche «in ihrem uner-  
klärbaren Unsinn ohne Einrichtungen und Gesetze leben wollte.» Bei  
der Diskussion um die Dekrete habe man den Rat angeschwärzt und  
«als Jakobiner, Carbonari und bald als Ketzer» dargestellt, obwohl  
er die besten Absichten hegte. Man habe das Volk aufgewiegelt, aber

---

<sup>92</sup> Acta Capitularia II, S. 239–240.

<sup>93</sup> BAC Verteidigung der Cadi. 10. Mai 1821.

mit Unrecht, denn jetzt hätten die Abstimmungen der Gemeinden dem Magistrate Recht verschafft. «Wir werden wie bis anhin einhergehen und thun, was uns gerecht scheint, ohne auf Hochheiten (Altezias) oder Großheiten, ohne auf Kutten noch Thalare, ohne auf Infeln noch Brette oder auf Gold und Silber zu sehen und werden immer dem Gebot des Evangeliums Folge leisten: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.» Der Magistrat beklagt sich nicht über den geistlichen Stand, sondern über einige Geistliche. «Unter einem ehrwürdigen Kleide schlägt ihr Herz, das ebenso schwarz ist als ihr Rock, von Neid und Stolz, ergießet die schändlichsten Verunbildungen gegen gute Absichten.» Im Hause Gottes erlauben sich die Diener des Altars «ihre vergifteten Zungen gegen die Obrigkeit zu wäzen, dieselbe anzuschwärzen und das Volk dawider aufzureißen. Die Kanzel, von wo aus die Apostel des Herrn die Wahrheit, die Liebe und Gerechtigkeit verkündeten, ist die Stelle, von der die schändlichsten Verläumdungen, die anschwärzendsten Lügen gegen die Obrigkeit verbreitet, wo Unruhen, Gewaltthätigkeiten und Ungehorsam gepflanzt und befördert werden.» Die Rechtfertigung zitiert das Heilandswort :«Weh dem, der Ärgernis gibt» und die paulinische Stelle, daß die Macht der Obrigkeit von Gott stammt. Schließlich betont das Votum, daß die jetzt angenommenen Dekrete in keiner Weise gegen die Rechte der Kirche seien.<sup>94</sup>

Ob diese Äusserungen des Rates, der nach der verlorenen Schlacht nur allzu grimmig über die Gegner herfällt, überhaupt vorgelesen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Wenn sie aber vorgelesen wurden, dann riefen sie begreiflicherweise scharfe Kommentare hervor. Man wird jedoch solche Darlegungen nicht allzu ernst genommen haben. Die Abtei selbst vertrat in der Frage ein Recht, das heute in allen freien Staaten besteht. Sie setzte es auch schon während des Streites durch.<sup>95</sup> Aber gewisse Nachwirkungen scheinen doch noch lange gedauert zu haben.<sup>96</sup>

---

<sup>94</sup> BAC Verteidigung der Cadi. 10. Mai 1821.

<sup>95</sup> Acta Capitularia III, S. 1 zu 1821.

<sup>96</sup> Acta Capitularia III, S. 142 zu 1836: Das Klosterkapitel verkaufte ein Gut in Mompé-Tavetsch nicht, eo quod iuxta novas propositas, sed nondum sanxitas leges Communitas Disertinensis nobis non liceat fundos emere.

## **5. Der Streit um die Schule beginnt 1822–23**

In irgendeiner Form ging der Streit immer weiter, früher um die Steuern, dann um das Erbrecht, jetzt um die Schule, aber auch um andere Objekte, um alte wie das Steuerrecht, um neue wie die Gerichtsbarkeit. Wie kam dies? Die Abtei hatte 1804 eine neue Schule eingerichtet, die katholische Kantonsschule war und deshalb einige hundert Rentsch vom Kanton erhielt. Das ging aber nur bis 1808, da damals das Corpus Catholicum, auf die besonderen Bitten des Regens Gottfried Purtscher hin, die Schule ins Seminar nach Chur verlegte und daher diesem die Subsidien zuteilte.<sup>97</sup> Die Klosterschule blieb aber bestehen, trotz Ausfall der Zuschüsse, um der Jugend das Studium zugänglich zu machen.

Erst im Herbst 1822 zeigten sich ernste Anzeichen einer Kontroverse zwischen Kloster und Cadi. Seit 1804 hatte man keine Kutte mehr für die Schüler vorgeschrieben, ferner auch erlaubt, daß Studenten dreimal im Tag ihre Kost im Dorfe nehmen können. Schlafen mußten sie im Kloster. Nun gingen Klagen ein, daß diese Halb-Externen, wie wir heute sagen würden, im Dorfe unnötigerweise Schulden machen, unerfreuliche Bekanntschaften anfangen, sich dem Spiele ergeben, Neuigkeiten der Klosterschule unter den Leuten verbreiten usw. So entstand auch zwischen den Dorfgängern und den Klosterpensionären eine gewisse Antipathie. Abt Anselm, darüber erzürnt, hob kurzerhand die bisherige Erlaubnis auf, so daß nun alle Schüler wie vor 1799 im Kloster die Kost nehmen mußten. Auch wollte der Abt wiederum die Kutte vorschreiben.

Die Maßregel stieß hart an. Die Eltern der Betroffenen wandten sich an Landrichter Peter Anton de Latour und an den Magistrat, man solle die Frage klären, ob das Kloster zur Lateinschule verpflichtet

---

<sup>97</sup> Aktenband des Stiftsarchivs Disentis über den Schul- und Immunitätsstreit 1822–1828, zusammengestellt von P. Adalbert Baselgia, damals Moderator, enthaltend viele Dokumente im Wortlaut. Daraus S. 4 das Ende der Kantonsschule: essent che Sigr. Regens Purtscher ha entras siu enschanuglont supplica effectuau, ch'il Corpus Catholicum ha transportau la scola el Seminari. Zum Ganzen siehe Gedenkschrift des kath. Schulvereins Graubünden, 1946, S. 176–180 sowie Michel J., Hundertfünfzig Jahre Bündner Kantonsschule 1804–1954, 1954, S. 71–79. Zur staatlichen Unterstützung, die 1805 eine Summe von 500 Florin zählte, dazu 230 Florin für die romanisch-deutsche Grammatik siehe Acta Capitularia I, S. 88.

sei, auch wenn die Studenten im Dorfe sich verpflegen. Wenn keine Verpflichtung vorhanden sei, solle man sorgen, daß das Kloster eine Deutsch-Schule halte. Ferner möge man einmal klarlegen, welche gerichtliche Instanz in Streitigkeiten zwischen Kloster und Cadi zuständig sei.<sup>98</sup>

In diese Situation hinein gehört wohl das Schreiben des Abtes an den Magistrat, worin er betont, er wolle sich an die bestehenden Konventionen halten, wie schon der Cumin vom 12. Mai 1788 erklärt hatte.<sup>99</sup> Damals anerkannte das Kloster nur die Lateinschule, keine Volksschule, d. h. keinen Schulmeister für das Dorf. Auch Kostgänger im Dorf nahm man nicht an.<sup>100</sup> Der jetzige Mistral Joh. Anton Baselgia wollte nicht auf die Interpretation der Landsgemeinde von 1788 eintreten, sondern bat einfach, man möge auf die Armut der Bevölkerung Rücksicht nehmen und «*in factis*», d. h. ohne die grundsätzliche Seite zu diskutieren, den Studenten die Kost im Dorfe wiederum erlauben. Als Beauftragter der Obrigkeit fügte Peter Anton de Latour hinzu, es sei selbstverständlich, daß sich die Schüler nach der Disziplin der Klosterschule zu richten haben.<sup>101</sup>

Am 4. Dezember 1822 ließ man die Schüler wieder zu, jedoch mußten deren Väter unterschreiben, daß das Kloster dies nur aus Entgegenkommen, nicht aus Verpflichtung tue. Als dies nicht geschah, auch nicht auf Mahnung hin, entließ man die betreffenden Schüler am 22. Februar 1823, was der Konvent billigte. Dieses Vorgehen veranlaßte große Aufregung und verschiedene Gesandtschaften ins Kloster. Dabei warf Mistral Condrau dem Kloster vor, es wolle die Leute in Unwissenheit lassen. Es habe auch die Bettler angezogen («*Per la Claustra tgei vein nus auter ch'ils betlers en Muster*»). Schließlich wandten sich die Petenten an Peter Anton de Latour, der gerade im laufenden Jahre 1823 Landrichter war und daher in Chur weilte. Der Bote lief die ganze Nacht hindurch (24./25. Februar). Latour schrieb in der Kantonshauptstadt am 25. Februar einen Brief an P. Statthalter, den der Mistral am 27. Februar in den frühen Stunden dem Kloster

<sup>98</sup> Aktenband S. 4–5, 131, 154–155. Acta Capitularia III, S. 10.

<sup>99</sup> SAB XIII. 13 b. Erklärung des Abtes. 30. November 1822.

<sup>100</sup> Aktenband, S. 108, 112, 154, 190–191, 200–201. Müller I., Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert, 1963, S. 179–182.

<sup>101</sup> Aktenband, S. 108. Erklärung des Mistral vom 30. November 1822, von Latour

übergab.<sup>102</sup> Der Brief Latours faßte die Sache juristisch auf. Das Kloster soll anfangs des Jahres gewisse Bedingungen stellen, nicht aber während der Schule. Er spricht von einer «offenen Ungerechtigkeit». Man muß zugeben, daß der Zeitpunkt dieser Kontroverse innerhalb des Jahres nicht glücklich gewählt war. Aber der Brief schlug nicht ein, auch nicht eine erneute Gesandtschaft, bestehend aus Oberst Joachim Liberat von Castelberg und Mistral Curdin Huonder von Segnas.<sup>104</sup> Nun bot der regierende Landammann Gion Antoni Baselgia eine Gesandtschaft der ganzen Cadi auf den 1. März 1823 auf. Sie bestand aus Ludwig Balletta, Pannerherr, Statthalter Nikolaus Lombriser, Lieutenant Mathias Berther, Statthalter Thomas Beer. Pannerherr Balletta bat, die Schüler zum allerwenigsten bis Pfingsten wiederum aufzunehmen. Auch jetzt kam eine Einigung nicht zustande. Da meldete die Obrigkeit am 2. März den Gemeinden, daß das Kloster die Schule nicht mehr wie bisher halten wollte, und frug an, ob man ihr (der Obrigkeit) Vollmachten zu Verhandlungen geben wolle und zu welchem Richter man, sofern die Verhandlungen ohne Erfolg seien, gehen müsse. Die meisten Gemeinden überließen dies dem Magistrat.

Im Kloster selbst waren nun die Konventualen nicht mehr so ganz einer Meinung und beschlossen, die relegierten Schüler dieses Schuljahr wiederum aufzunehmen und ihnen die Kost im Dorfe zu gestatten. Am 8. März 1823 kamen sie am Abend, verlangten ohne etwas anderes zu sagen, den Schlüssel zum Dormitorium, «cun tuta frechadat», wie unser Chronist meint.<sup>105</sup> Daß so ein Streit, in welchem ihre Eltern und ihre Lehrer so gegeneinander waren, wenig erzieherisch wirkte, braucht kaum bemerkt zu werden.

Der Magistrat wollte nun, wie es ja der Wunsch der Eltern war, die ganze Frage der Schule und der Jurisdiktion grundsätzlich klären. Am 14. Mai 1823 ließ er durch zwei Senatoren dem Kloster folgende Fragen vorlegen:

---

vom 1. Dezember 1822.

<sup>102</sup> Aktenband, S. 7–10, dazu S. 109 mit Bittschreiben vom 21. Februar 1823.

<sup>103</sup> Mappe Abt Huonder. P. A. de Latour an P. Martin Riedi. Chur, 25. Februar 1823. Dazu Aktenband, S. 10–11.

<sup>104</sup> Über Castelberg Poeschel, Familie von Castelberg, S. 465 f. 524.

<sup>105</sup> Aktenband, S. 10–15, dazu 109 mit Schreiben vom 7. März 1823. Die Acta Capitularia III, S. 10 sind nur kurz.

1. Will das Kloster die Schule wie bisher seit 20 und mehr Jahren fortsetzen? Will es sich um «erfahrene Professoren» bemühen, sofern ihm solche nicht zur Verfügung stehen?
2. Will es nach dem bisherigen Brauch die Obrigkeit der Cadi als zuständigen Richter in Zivilsachen anerkennen?
3. Will es sich den Satzungen des Kantons Graubünden unterwerfen und wie andere Klöster Steuern zahlen?

Während der folgenden Tage, dem 15. und 16. Mai, verhandelte man zwischen Ratshaus und Kloster hin und her, bis schließlich der Abt am 16. Mai P. Martin Riedi und P. Anselm Quinter hinunter sandte und eine negative Antwort brachten. Betreff Fragen 1 und 3 verwiesen sie auf die Kompositionen zwischen Kloster und Cadi, betreff Frage 2 lehnten sie überhaupt ab.<sup>106</sup>

Nun beauftragte das Hochgericht Peter Anton de Latour, die Angelegenheit dem Kleinen Rate von Graubünden vorzulegen. Er bestand aus drei Mitgliedern, von denen Latour als Landrichter des Jahres 1823 eines war.<sup>107</sup> Bevor Latour jedoch den entscheidenden Schritt tat, schrieb er dem Abte am 21. Mai 1823, «des Friedens wegen». Praelat Huonder «habe nicht bedacht, daß man schon längstens sich über den diessfälligen Zustand anderer Schweizer Klöster sichere Erkundigungen eingezogen habe.» In allen drei fraglichen Punkten wolle Disentis «vor allen andern Kloster(n) praevigirt seyn. Allein nimmer und nimmerdar wird das geschechen.» «Wenn der Starrsinn die Vernunft überwiegt, dann wasche ich die Hände, und der Wurf ist geschechen.» Am Schlusse bemerkte der Brigelser: «Ich erwarte mit nächstem Bothen spätestens eine Antwort, wiedrigfalls ich in die Speicher des Schüksals-Raad nicht fehrner eingreifen werde.»<sup>108</sup> Abt Anselm antwortete, daß nicht Starrsinn, sondern Pflichtgefühl ihn zu seiner Stellungnahme veran lasse.<sup>109</sup>

<sup>106</sup> A SF (32), S. 15. Mistral Joh. Anton Baselgia an Abt. 14. Mai 1823. Dazu Aktenband, S. 15–17, Acta Capitularia III, S. 10–11.

<sup>107</sup> SAG XIII 13 b. Cadi an Landrichter P. A. de Latour. 16. Mai 1823. Dazu Aktenband, S. 16–17, Acta Capitularia III, S. 11.

<sup>108</sup> A SF (32), S. 16. P. A. de Latour an Abt Anselm. 21. Mai 1823, Kopie.

<sup>109</sup> Antwort des Abtes vom 25. Mai 1823, worauf sich Aktenband S. 17 bezieht.

Nun suchte der Abt überall Hilfe für den zu erwartenden Kampf. Am 26. Mai 1823 sandte er P. Adalgott Waller nach Chur, wo er einen Brief des Abtes sowie andere Unterlagen dem Landrichter Martin Riedi abgeben sollte, der zufällig damals in der Kantonshauptstadt war. Er versprach seine Hilfe.<sup>110</sup> Am 29. Mai 1823 begab sich P. Maurus Rothmund nach Chur, um dort die Priesterweihe zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit orientierte er im Namen des Abtes den Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, der sich wenigstens für die Immunität einzusetzen versprach, die übrigen Anliegen aber an die Visitatoren der schweizerischen Benediktinerkongregation verwies.<sup>111</sup> Der gleiche Pater Maurus mußte auch einen andern Politiker in Chur informieren, bei welchem sich Abt Anselm beklagte, daß der Magistrat das Kloster «mit noch nie erhörten Pflichten nicht nur beschweren will, sondern auch die kirchliche und geistliche Exemptionen anstreitet.» Er weist darauf hin, daß die Abtei laut der Abmachung von 1643 nur einen Schulmeister stellen müßte, während man jetzt 14 Schulklassen halte.<sup>112</sup>

Abt Anselm schrieb nun an den Abt von Einsiedeln, Konrad Tanner (1808–1825), und betonte, daß es «unser einstimmiger Schluß ist, demnach in keinem Stuck nachzugeben noch einige wie auch kleine neue Verbindlichkeiten einzugehen.» Was vor 1799 Zuvorkommenheit gewesen sei, könne jetzt nicht als Pflicht erklärt werden. Abt Konrad möge dem Magistrat schreiben und von Forderungen auf Abgaben und neuen Schulverpflichtungen abmahnen. Ferner soll er darauf hinweisen, daß es eine Verletzung der Immunität wäre, ja eine Denunziation an den Nuntius nach sich ziehen könnte, wenn die Cadi sich als zuständigen Richter in Zivilsachen auch für das Kloster ansehen wolle.<sup>113</sup> Diesen Brief brachte P. Anselm Quinter, der am 26. Mai von Disentis abreiste, nach Einsiedeln. Abt Konrad wollte

---

<sup>110</sup> Aktenband, S. 17. Über Riedi HBLS V, S. 624.

<sup>111</sup> Aktenband, S. 17. Das hier zur Diskussion stehende Privilegium fori verteidigte das Kloster schon im 18. Jahrhundert mehrmals. Müller I., Die Abtei Disentis 1696–1742, 1960, S. 21–23, 41, 94–101. Schmid L., Fürstabt Bernhard Frank, 1958, S. 76–85.

<sup>112</sup> Mappe Abt Huonder. Abt Anselm an einen Baron und Gönner. 29. Mai 1823.

<sup>113</sup> A SF (32), S. 17. Abt Anselm an Abt Konrad Tanner. 25. Mai 1823. Dazu vergl. A SF (32), S. 10. Abt Anselm an Abt Konrad. 22. Juli 1823, worin der Disentiser Prälat ein Monitorium des Nuntius an den Rat wünschte. Daher auch die Kopie der Konvention von 1623 in A SF (32), S. 23.

von sich allein aus keine definitive Entscheidung geben und war entschlossen, die Angelegenheit der ganzen Kongregation vorzulegen. Hingegen schrieb er dem Magistrat einen Brief, den er P. Anselm übergab, der ihn am 4. Juni seinem Abte Huonder übermittelte, der ihn hinwieder an den Mistral weitergab. Abt Anselm war mit dem Schreiben nicht so ganz einverstanden. Er hätte gewünscht, daß der Einsiedler Abt energischer vorgehe.<sup>114</sup> Was schrieb Abt Tanner an die Cadi? Er teilte mit, daß er im Archiv der Kongregation bereits Konventionen von 1643 und 1648 zwischen Kloster und Cadi finde, welche die Schule und die Abgaben regelten. Wenn man das Kloster mit Abgaben belaste, so sei das dem Lande kein Vorteil und auswärtige Beiträge würden natürlicherweise bald versiegen. «Man hat schon unbeschreibliche Summen auf Dissentis verwendet, die Landeskinder haben es genossen; und ich glaube, es werde immer eher etwas fließen, wenn man sieht, daß die Regierung sie (= Abtei) beschützt.» Abt Konrad meint, daß der «wahrhaft katholische Graubund» die Immunität von Person und Sachen nicht verletzen werde. Jede unparteiische und religiöse Obrigkeit werde diese kanonischen Rechte wahren. Der Einsiedler Fürst beschließt sein Schreiben mit den Worten: «So rühmlich es vor Zeiten war, Klöster zu stiften, noch rühmlicher ist es in unsren Zeiten, die gestifteten zu erhalten.»<sup>115</sup>

Die Zuschrift des Einsiedler Abtes kam zu spät. Latour hatte bereits am 31. Mai 1823 seine große Eingabe an Gaudenz von Planta, den Präsidenten des Kleinen Rates, gemacht.<sup>116</sup> Latour nimmt zuerst die Komposition von 1643 aufs Korn, auf welche sich das Kloster betreff Steuerfreiheit und Schule beruft. Er sieht in diesem Abkommen das Lehens-System verkörpert, nach welchem die Befreiung von Abgaben ein Ersatz für den Blutbann, also das hohe Gericht war. Da nun dieses Vorrecht durch die Verfassung aufgehoben sei, seien auch alle damit verbundenen Belastungen hinfällig geworden. Ausdrücklich ver-

---

<sup>114</sup> Aktenband, S. 17–18.

<sup>115</sup> A SF (32), S. 18 und 20 = Aktenband S. 177–179. Abt Konrad an Magistrat der Cadi. 31. Mai 1823.

<sup>116</sup> SAG XIII 13b. Peter Anton de Latour an den Kleinen Rat. Chur, 31. Mai 1823, beiliegend eine Kopie der Komposition von 1643 samt dazugehörigen Bestätigungen sowie der Auftrag der Cadi an Latour vom 16. Mai 1823. Der Brief Latours an den Kleinen Rat vom 31. Mai 1823 auch im Aktenband, S. 110–113.

weist Latour auch auf Art. 12 der schweizerischen Bundesverfassung.<sup>117</sup> Ferner zahlen ja alle Klöster ihre Abgaben, weshalb nicht ersichtlich sei, wieso Disentis eine Ausnahme mache. Man kann dem Brigelser Advokaten hier im allgemeinen durchaus rechtgeben, so schmerzlich dies für die Befürworter der alten Ordnung war und so unlogisch es auch für Latour schien, der ja alles andere als ein Freund der Schweiz war.

Im Vertrage von 1643 wurde das Kloster verpflichtet, einen Schulmeister zu stellen. Hier setzt Latour nicht an, weil er diese Abmachung nicht mit dem früheren Feudalsystem verbinden konnte. Ein beredtes Schweigen! In Ermangelung eines Beweises bietet unser Politiker sehr zweifelhafte Argumente. Er meint, das Kloster sei «zur unbedingten Schuhhaltung verbunden, weil es seit unvordenklicher Zeit, besonders aber seit 20 Jahren ohne Widerrede hielt und weil es selbst bezeugt, daß 1788 es auf der Landsgemeinde sey beschlossen worden, daß das Kloster die lateinischen Schuhlen zu halten habe.» Die Abtei müsse beweisen, daß sie nur denen unentgeltlich Unterricht erteilen müsse, welche die Kost im Kloster haben, wofür sie offenbar einen Pensionspreis zu erlegen haben. Was für Ideen, teilweise Ideen der Aufklärung, Latour beherrschten, zeigt seine weitere Begründung: «Es läßt sich nicht begreifen, wie das Kloster Disentis sich darf beyfallen lassen, von einer Pflicht sich entziehen zu wollen, von derer Erfüllung sein Fortbestand zu einer gewissen Epoche einzig abhing.<sup>118</sup> Wenn die Klöster bestehen sollen, so müssen sie gemeinnützig seyn und so findet man, daß alle Klöster in der Schweiz mehr oder minder, auf eine oder die andere Weise dem Gemeinwesen nützlich sind. Wie kann nun das Kloster Disentis, welches abgesehen von dem Unterricht der Jugend dem allgemeinen nichts nützet und vielmehr in mehreren Beziehungen, zumahnen wenn die behauptete Freiheit von Schnizen und Abgaben statt haben sollte, schädlich seyn könnte, sich von dem Schuhunterricht entziehen wollen, wenn es seinen Fortbestand an-

---

<sup>117</sup> Text bei Hilty C., *Die Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft*, 1891, S. 433, wonach die Klöster gesichert sind, aber «ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.»

<sup>118</sup> Müller I., *Die Abtei Disentis 1634–1655*. 1952, S. 146 ff. zu 1649, wo die Existenz der Abtei infolge Vernachlässigung der Schule in Zweifel gezogen wurde.

sprechen will?» Daher glaube die Cadi, «vermöge hochobrigkeitslichen Rechts» könne die Bündnerregierung die Klöster «zum unbedingten Unterricht der Jugend verpflichten.»

Latour befaßt sich auch mit der Zivil-Judikatur. Er meint, das Kloster hätte für deren Nichtkompetenz überhaupt keinen Grund angegeben. Es sage nur, sein Oberer sei der Nuntius und die römische Kurie. Aber man könne doch nicht verlangen, daß man wegen einer Forderung von 40 Florin nach Luzern zum Nuntius oder gar nach Rom zum Papste gehe. Der neue Kanton anerkenne keine fremden Richter. Noch gar nicht so alte Leute können es bezeugen, daß die Abtei noch vor 1799 «das weltliche Forum in Civilstreitigkeiten gegen sich anerkennen» mußte. Auch andere Klöster, vielleicht überhaupt alle Klöster der Schweiz anerkennen die weltliche Gerichtsbarkeit. In gewissem Sinne hatte hier Latour nicht so unrecht, wenn freilich dieser Standpunkt nicht dem kanonischen Rechte entsprach. Es zeigte sich auch hier, daß zwei ganz verschiedene Auffassungen einander entgegenstunden, die frühere kirchenrechtliche und die neue staatliche, welche sich in der neuen Kantonsverfassung zeigte, deren Motive «in der politischen Unabhängigkeit der Nation begründet sind», wie Latour selbst schreibt.<sup>119</sup>

Der Kleine Rat benachrichtigte den Abt von der neuen Sachlage durch einen Brief, worin er zwar meldete, daß er die Angelegenheit ordnen müsse, aber doch hinzufügte, der Streit möchte ohne richterliches Eingreifen «in der Minne» geschlichtet werden.<sup>120</sup> Der überraschte Abt wandte sich sofort an den Churer Bischof um Rat und übersandte ihm die nötigen Dokumente. Er wies darauf hin, daß das Kloster nur dann die Cadi in Zivilsachen als kompetent angesehen habe, wo es vom Magistrat «citirt ward und ohne gerichtlichen Urtheil sich nur in den gütlichen Compromiss der Obrigkeit eingewilligt hat.» Das Kloster habe im übrigen standhaft und erfolgreich die kirchliche Immunität behauptet. Im Brief bemerkte Prälat Huonder auch, daß er Landrichter Georg Anton Vieli und Graf von Salis-Soglio,

---

<sup>119</sup> SAG XIII. 13 b. Peter Anton de Latour an Kleinen Rat. Chur, 31. Mai 1823. Orig. Eine Kopie davon Aktenband, S. 110–113.

<sup>120</sup> Aktenband 114–115. Kleiner Rat an Abt. 2. Juni 1823. Der Brief kam erst am 12. Juni in die Hände des Abtes. Aktenband, S. 18.

«beide unsere Freunde», über seine Gegengründe orientiert habe.<sup>121</sup> Den Brief und die Belege des Abtes brachte Pfarrer Vigilius Wenzin von Räzüns persönlich zuerst zu Vieli und dann zum Bischof.<sup>122</sup> Der Churer Oberhirte mißbilligte dies: «Wir sollen weder Riedi noch Vieli etwas anheimstellen, auf welche kein Verlaß sei.» Bischof Karl Rudolf gab seine Antwort mündlich, die Wenzin dem Abte überbrachte. Der Bischof riet, die Sache möglichst in die Länge zu ziehen, bis Gaudenz Planta, der angesehene Präsident des Kleinen Rates, von Bern, wohin er demnächst als Abgesandter beordert sei, seinen Rückweg angetreten habe. Der Abt solle hinweisen, daß weder er selbst noch jemand anders die alten Verträge und jahrhundertalte Rechte auflösen könne. Der Kleine Rat dürfe es nicht übel nehmen, wenn der Abt mit seinen Obern sich beraten müsse. Das Forum des Kleinen Rates sei in dieser Angelegenheit inkompotent.<sup>123</sup> So antwortete der Abt auch dem Standespräsidenten. Von welchem Obern das Kloster abhängig sei, sagte der Disentiser Prälat deutlich. Der Magistrat hätte 1623 mit der Nuntiatur eine Komposition geschlossen, worin die Cadi auf Eingriffe contra Immunitatem et Exemptionen a foro seculari förmlich verzichtet hätte. Ferner habe das Disentiser Hochgericht 1643/48 mit den Visitatoren der schweizerischen Benediktinerkongregation einen Vertrag geschlossen, nach welchem die Abtei von Abgaben befreit sei und auch nur einen Schulmeister stellen mußte. Am Schlusse erwähnt Abt Anselm, daß er den Standespräsidenten G. Planta im Veltlin und später in Chur kennenlernte und dessen «edle Denkungsart» in Erinnerung habe.<sup>124</sup> Von den Kollegen Plantas

<sup>121</sup> Vieli G. A., Landrichter 1807 und 1816, war 1812–1830 Mitglied des kantonalen Schulrates und daher wichtig für die Frage der Klosterschule. Über ihn HBLS VII, S. 244–245 und ausführliche Biographie von O. Alig im Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 63 (1933), S. 1–215. Salis-Soglio ist wohl identisch mit Daniel v. Salis-Soglio († 1832), Stadtrichter und Vertreter auch des Klosters am Wiener Frieden, oder dann mit Johann v. Salis-Soglio († 1855), 1817 Bundespräsident. Bündner Monatsblatt 1963, S. 247 f, 258. Salis-Seewis G. v., Johann Ulrich v. Salis-Seewis, 1926, S. 202–203.

<sup>122</sup> Simonet, Weltgeistliche, S. 135–136 über Vigilius Wenzin aus dem Tavetsch, 1818–1855 Pfarrer in Räzüns. Er war Klosterschüler. Bündner Monatsblatt, 1964, S. 250.

<sup>123</sup> Aktenband, S. 18–19.

<sup>124</sup> Da Gaudenz Planta 1789–1790 Vicari im Veltlin war, konnte er mit dem Abt, der damals in Postalesio Administrator war, gut in Beziehung kommen. Planta war seit 1812 Mitglied des Großen Rates und öfters Bundespräsident, so 1815, 1819, 1823, 1827, 1830. Über ihn kurz HBLS V, S. 450–451 und ausführlich Planta P. v., Chronik der Familie von Planta 1892, S. 355–375.

erwähnt der Abt «Herrn von Buol», also Georg Buol, dessen Vater er gekannt habe und von dem er «einen hohen Begriff» hatte. Georg Buol von Parpan war 1823–1824, dann später 1832–1833 und 1838–1839 Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes.<sup>125</sup> Diese persönlichen Verbindungen hob der Abt hervor, weil er damit mehr einen privaten Brief an Planta und Buol schreiben wollte, also nicht seinen offiziellen Einspruch der Regierung zu offenbaren gedachte.<sup>126</sup>

Dies tat er erst in einem zweiten Schreiben, das an den Kleinen Rat als Gesamten gerichtet war. Darin betont der Abt, daß das Kloster «ein Anteil des geistlichen Corpus catholicum» sei, dem es innerhalb gewisser Grenzen zustehe, über die Abtei zu befinden. Dann habe der Kanton freie Religionsübung zugesichert, weshalb auch die Gesetze der katholischen Kirche bestehen bleiben, vermöge derer nur die geistliche Gerichtsbarkeit kompetent sei.<sup>127</sup>

Gaudenz von Planta und Georg Buol antworteten zunächst privat. Die Komposition von 1623 sei durch «die geistlichen Waffen der Überredung und der kirchlichen Banstrahlen, als durch allerhand Drohungen der militärischen Hülfe» erreicht worden. Der Vertrag von 1643 sei durch die Verfassung von 1803 aufgehoben. Die beiden Absender berufen sich ferner auf Art. 12 der eidgenössischen Bundesverfassung von 1815, wonach alle geistlichen Corporationen den Steuern und Abgaben unterworfen seien. Diesem Gesetzen der Eidgenossenschaft haben sich alle Stifte unterworfen, so St. Urban und Beromünster im Kanton Luzern, Muri und Wettingen im Kanton Aargau, ferner alle thurgauischen Klöster und auch das nahe Pfäfers im Kanton St. Gallen. «Eine auswärtige, nicht den Gesetzen des Landes unterworfene Behörde als Richter ihrer eigenen Staatsbürger kann keine Regierung in blos weltlichen Sachen anerkennen und die graubündnerische kann es ebenso wenig als jede andere.»<sup>128</sup>

Unterdessen war die Angelegenheit, wie schon berichtet, an die

<sup>125</sup> Gillardon P., Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, S. 372. Allgemeines über die Parpaner Linie im Schweizerischen Geschlechterbuch 3 (1910), S. 80–81.

<sup>126</sup> SAG XIII 13 b. Abt an Standespräsident. 22. Juni 1823. Text auch im Aktenband, S. 118–119, dazu ebendort S. 19.

<sup>127</sup> Aktenband, S. 120–121, ohne Datum, jedoch mit dem Titel: «Ein zweites Antwortschreiben des Stifts Disentis an den hochl. Kleinen Rath auf dessen Zuschrift vom 2. Juni.»

<sup>128</sup> SAG XIII 13 b. G. Planta und G. Buol an Abt. 24. Juni 1823. Entwurf. Die Kopie im Aktenband, S. 121–124 weist das Datum des 26. Juni 1823 auf.

Schweizerische Benediktinerkongregation weitergeleitet worden. Deren Versammlung sollte am 28. Juli 1823 in Muri stattfinden. Abt Anselm ließ dazu den regierenden Mistral Joh. Anton Baselgia einladen, da ja einst die Komposition von 1648 auch mit der Kongregation in Muri geschlossen worden war. Der Landammann lehnte ab, da ja der Magistrat bereits die ganze Streitsache an Latour und dieser sie an die Regierung weitergeleitet habe. Der Abt möge sich besser an den Landrichter selbst wenden, wenn er erfahren wolle, was noch zu machen sei.<sup>129</sup> Vermutlich erhielt Latour vom Mistral Kenntnis, daß sich die Kongregation nun mit der Sache beschäftigen wolle. Baselgia hatte ja auch den Brief, den der Einsiedler Abt Konrad an ihn anfangs Juni gesandt hatte, an Latour weitergeleitet. Nicht der Mistral in Somvix, sondern der Politiker in Brigels und Chur war nun führend und kompetent. Latour fand es für gut, den versöhnlichen Brief des Einsiedler Fürsten erst jetzt nach fast zwei Monaten zu beantworten, und zwar in einem ganz unversöhnlichen Tone, sodaß jeder Leser wußte, daß es in dieser Sache keinen Rückzug mehr gab. Wir lesen da folgendes: «Das Kloster Disentis hat schon zu oft, zu übermüthig und mit schonungsloser Verachtung den Handschuhe hingeworffen, als daß wir nicht endlich denselben aufgenommen haben solten. Der Wurff ist geschehen, und jede Vermittlung müssen wir nur mit bluttendem Herzen von uns weisen.» Allerdings bemerkte der Landrichter, falls die Kongregation die Cadi so behandeln würde, wie jeder Bezirk oder Kanton seine Klöster, dann würde man eine solche Vermittlung annehmen. Er wollte also nur auf zivilem Boden verhandeln. Nach wie vor findet Latour die Stellung des Disentiser Konvents «weder dem wahren Geist der Liebe noch dem Zeitgeist» angemessen und daher schlechthin unbegreiflich. Peter Anton lehnt es ab, aus Mangel an Religiösität vorzugehen. «Die eigene Selbsterhaltung gegen die unsinnigsten Forderungen des Klosters hat uns aus unserem Gleichmuth aufgeschrökt.»<sup>130</sup> Erst als Abt Konrad von Muri zurückgekommen war, fand er diesen Brief in Einsiedeln vor. Er hatte also keinen Einfluß auf die Diskussion.<sup>131</sup>

<sup>129</sup> Aktenband, S. 125–126. Kapitelssekretär P. Ursizin Genelin an Mistral. 16. Juli 1823. Mistral an Abt 22. Juli 1823. Zum Ganzen Aktenband, S. 19.

<sup>130</sup> A SF (32) 20. Peter A. de Latour an Abt Konrad. Chur, 26. 7. 1823. Orig. u. Kopie.

<sup>131</sup> Aktenband, S. 19, 21.

An der Murensen Kongregationsversammlung erscheint der Abt von Disentis nicht selbst, sondern nur der Kapitelssekretär, P. Ursizin Genelin, den dessen Schwager Johann Franz Huonder begleitete. Über Chur, wo sie den Bischof aufsuchten, gelangten sie am 27. Juli ins Aargauer Kloster. P. Ursizin konnte seine Sache am 29. Juli selbst vor den Äbten vertreten. Er bat den Abt Konrad, an den Nuntius zu schreiben, damit er das privilegium fori verteidige. Am 30. Juli erfuhr P. Ursizin, daß die Kongregation die Schlichtung des Streites dem Prälaten Plazidus Pfister, dem letzten und wenig energischen Abte von Pfäfers (1819–1838), übergeben hätte. Abt Konrad teilte auch mit, daß er keine Zeit habe, an den Nuntius zu schreiben. So ging P. Ursizin noch am gleichen Tage nach Luzern, erhielt dort am 31. Juli beim Nuntius Ignatius Nasalli (1819–1826) Audienz, der versprach, dem Bischof die Sache anzuempfehlen und den Magistrat zu ermahnen. Auf dem Umwege über St. Gallen begab sich P. Ursizin dann nach Pfäfers, wo er aber am 5. August den Abt nicht vorfand, mit dem er gerne die Disentiser Dokumente durchgangen wäre, wie das in Muri vorgesehen war. Er mußte sie nun dem Dekan P. Bonifaz Flury übergeben.<sup>132</sup> Abt Konrad, der nach Einsiedeln zurückgekehrt war, fand dort den oben erwähnten groben Brief Latours. Ihm teilte er nun am 14. August offiziell mit, daß Abt Pfister von Pfäfers im Auftrage der Kongregation mit ihm zu verhandeln habe, da P. Ursizin den status quaestionis «nicht klar genug» umschrieben habe. Der Einsiedler Visitator zitiert den Bundesvertrag von 1815, wonach die Klöster geschützt seien, jedoch nicht mehr «als jeder Privat» zu gelten habe. Da aber die Abtei nichts besitze, könne man von ihr auch nichts verlangen. Die Kongregation habe übrigens für gut befunden, für dieses Mal keine Subsidiengelder nach Disentis zu senden: «Zuerst muß Friede mit dem Gerichte, Ordnung im Kloster und allseitiger guter Willen seyn, sonst fürchte ich, die Collecta werde nicht groß anwachsen.»<sup>133</sup> Fortsetzung Heft 9/10 September/Oktober

<sup>132</sup> Aktenband, S. 20–21. Acta Capitularia III, S. 11 zum 16. Mai 1823. Die sonstigen Verhandlungen in Muri siehe Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 2 (1891), S. 471–472 und Staub A., De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae 1924, S. 40–41.

<sup>133</sup> A SF (32), S. 21. Abt Konrad an Peter Anton de Latour. 14. August 1823. Kopie. Dazu Aktenband S. 20–21, wo wir auch erfahren, daß Abt Anselm von der Kongregation eine Schenkung oder ein zinsloses Darlehen von 3000 Florin wünschte.